

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

VI.

20. Juni.

1929.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

52. Religionsaustritt, Vorschriften.*)
53. Wassergebühren, Einbringung.
54. Verrechnungsschecks, Ausfolgung.
55. Zuschußkredite, Antragstellung.
56. Steuer- und Abgabendienst der magistratischen Bezirksämter, Behandlung von Ueberzahlungen.
57. Atteste über gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen an gemeindefremde Stellen.*)
58. Kontrahentenrechnungen, einheitliche Adjustierung.
59. Geschäftseinteilungsänderungen für die M. Abt. 4, 7, 12, 13, 14, 49, 52 und 58 und die magistratischen Bezirksämter.*)
60. Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum, Mitwirkung
61. Empfangsrückstände, Abschreibung.
62. Kassenevidenz.
63. Gebührenveränderungen, Buchung.
64. Fürsorgeabgabe, Aktenbehandlung.

65. Verwaltungsabgaben, Rückvergütung.
66. Städtische Abgaben, Ausfolgung von Posterslagscheinen.
67. Filmverordnung, Einhaltung der Vorschriften.
68. Erkennungsarten für städtische Angestellte, Erneuerung für das Jahr 1930.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

- Bankrate, Menderung.
Ladenschluß im Handelsgewerbe, Ueberzicht.
Sonntagsruhe, Ausnahmen für den Kleinhandel mit flüssigen Brennstoffen und Maschinenöl und für Wechselstuben auf Bahnhofen.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

- Achordnung für Wien.
Ladenschluß im Zuderbäckergewerbe und beim Zuderwarenverschleiß.
Fremdenführer, Vergütungen.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Erlässe der Magistratsdirektion.

52. Religionsaustritt, Vorschriften.

M. D. 377/29. Wien, am 22. April 1929.

(An die M. Abt. 49, an alle magistratischen Bezirksämter und die Erpositur Stadlau.)

Zur einheitlichen Behandlung von Religionsaustrittserklärungen wird die nachfolgende Zusammenstellung der wichtigsten hiefür in Betracht kommenden Vorschriften veröffentlicht.

Die rechtliche Grundlage bildet das Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, und die Verordnung der Minister des Kultus und des Innern vom 18. Jänner 1869, R. G. Bl. Nr. 13, betreffend den Vollzug der den Uebertritt von einer Kirche oder Religionsgesellschaft zur anderen regelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49.

A. Austritt aus einer Kirche (Religionsgenossenschaft).

Jedermann hat nach vollendetem 14. Lebensjahr das Recht der freien Wahl des Religionsbekenntnisses (Artikel 4 des Gesetzes).

Damit der Austritt aus einer Kirche (Religionsgenossenschaft) seine gesetzliche Wirkung habe, muß ihn der Austrittende der politischen Behörde melden (Artikel 6 des Gesetzes).

Zuständig zur Entgegennahme der Austrittserklärung ist die politische Bezirksbehörde (in Wien das magistratische

Bezirksamt) des Wohn- oder Aufenthaltsortes (§ 1 der Verordnung). Oesterreichische Bundesbürger, die im Auslande leben, können die Meldung bei der nach ihrer Heimatgemeinde in Betracht kommenden Behörde erstatten; ist die Heimatgemeinde nicht feststellbar, so ist die Meldung bei der nach dem letzten Wohnsitz im Inlande in Betracht kommenden Behörde zu erstatten (§ 3, lit. c, A. B. G.).

Die Zuständigkeit der österreichischen Behörden zur Entgegennahme der Austrittserklärung ist durch die österreichische Bundesbürgerschaft nicht bedingt (§ 2 der Verordnung und Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 4. September 1892, Z. 8266, abgedruckt im Magistrats-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 61).

Die Meldung muß bei der Behörde mündlich zu Protokoll gegeben werden oder in einem an diese gerichteten, mit der Unterschrift des Austrittenden versehenen Schriftstücke niedergelegt sein und jene Angaben enthalten, die nötig sind, um zu beurteilen, wem sie zu übermitteln sei (§ 3 der Verordnung).

Meldungen des Austrittes aus einer gesetzlich nicht anerkannten Kirche (Religionsgenossenschaft) sind nicht entgegenzunehmen. Derzeit sind folgende Kirchen (Religionsgenossenschaften) anerkannt:

die katholische Kirche mit ihren drei Riten, dem römisch-katholischen, dem griechisch-katholischen (oder griechisch-unierten) und dem armenisch-katholischen;

die evangelische Kirche des augsburgischen und des helvetischen Bekenntnisses;

die griechisch-nicht unierte Kirche (offiziell griechisch-orientalische Kirche genannt);

die israelitische Religionsgesellschaft;

die altkatholische Religionsgesellschaft;
die evangelische Brüderkirche (Herrnhuter-Brüderkirche);
die Religionsgesellschaft der Lippomaner;
die Religionsgesellschaft der orientalischen Armenier
(Gregorianer);

die Mohammedaner des hanefitischen Ritus.

Zur einheitlichen Behandlung der Austrittserklärungen ist folgendes zu beachten (vgl. Erlaß der Magistratsdirektion vom 14. März 1923, M.D. 1915/23, über die Behandlung der Meldungen des Religionsaustrittes):

I. Bei mündlicher Meldung:

Von dem den Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft Meldenden ist lediglich die Vorweisung des Tauf-(Geburts-)scheines und daher nicht auch die des Meldezettels zu verlangen.

Im Falle einer Stellvertretung bei mündlicher Austrittserklärung hat sich der Stellvertreter mit einer Vollmacht, die beim Akte zu verbleiben hat, auszuweisen und zwar auch der Gatte für die Gattin oder der Vater für die minderjährigen Kinder (über 14 Jahre).

Ein Bestehen der Partei nach dem Grunde ihres Austrittes hat als gesetzlich nicht begründet und gänzlich unstatthaft unbedingt zu unterbleiben.

Im Sinne des § 4 der Verordnung vom 18. Jänner 1869, R.G.B. Nr. 13, ist die Identität der Person des Anmeldenden und ob er das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat und sich in dem erforderlichen Geistes- und Gemütszustande befindet, nur dann zu prüfen, wenn Umstände vorliegen, die begründete Zweifel zu erregen geeignet sind.

Der die Austrittsausklärung zu Protokoll nehmende Referent hat die Kenntnisnahme dieser Erklärung mittels der Druckform Nr. 95 sogleich selbst auszufertigen, überdies den Tauf-(Geburts-)schein, allenfalls mittels Stempigle, mit dem Beifuge zu versehen:

„M.B.N. Wien, am“

Die Anmeldung des Austrittes aus der wird auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.G.B. Nr. 49, zur Kenntnis genommen.

Bezirksamtsstempigle. Der Bezirksamtsleiter:“

Beides ist dem Meldenden oder seinem bevollmächtigten Stellvertreter gegen kurze Empfangsbestätigung auf dem Akte auszufolgen.

II. Bei schriftlicher Meldung.

Auch in diesem Falle ist lediglich die Beibringung des Tauf-(Geburts-)scheines erforderlich. Liegt dieser der schriftlichen Meldung nicht bei, so ist die Partei zu dessen Beibringung schriftlich aufzufordern.

Die Partei ist nur dann vorzuladen, wenn die Kirche oder die Religionsgenossenschaft, aus der der Austritt erfolgt, in der schriftlichen Meldung nicht klar zum Ausdruck kommt, sonst hat sie unter allen Umständen zu unterbleiben und zwar auch dann, wenn der Stand oder Beruf des Aus tretenden oder die Kirche oder Religionsgenossenschaft, zu der der Uebertritt erfolgen soll, oder die Absicht, konfessionslos zu bleiben, aus der schriftlichen Meldung nicht zu ersehen ist, weil diese Daten ausschließlich nur statistischen Zwecken dienen. Fehlen diese Daten, so ist in der Verständigung des Vorstehers oder Seelsorgers der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft (Druckform Nr. 96) das Wort „Standes“ zu streichen.

Beruf und Kirche (Religionsgenossenschaft), zu der der Uebertritt erfolgen soll, sind in der erwähnten Druckform ohnehin nicht aufgenommen.

Burden schriftliche Meldungen von einer dem Bezirksamte bekannten Person überbracht, so können dieser Person über ihr Verlangen auch die Erledigungen samt den Beilagen gegen Empfangsbestätigung eingehändigt werden.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

Der Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft und zwar immer jener des Wohnortes (nicht des Geburtsortes) ist mittels der Druckform Nr. 96 zu verständigen.

Ueberhaupt hat als Grundsatz zu gelten, daß den Parteien bei Durchführung der bezüglichen Amtshandlungen keine Schwierigkeiten zu bereiten sind.

B. Religionswechsel der Kinder.

Unter „Religionswechsel“ im Sinne des Artikels 2 des Gesetzes ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain en Laye vom 10. September 1919, St.G.B. Nr. 303, III. Teil, Abschnitt V, Artikel 62, 63 und 66, und des Artikels 7 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des B.G.B. Nr. 367 vom Jahre 1925 jeder Wechsel des Bekenntnisses, der konfessionellen Verhältnisse zu verstehen, ohne daß der Eintritt in eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft als Bedingung für den Wechsel gefordert werden kann (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. März 1927, A 7/27, Budw. 14729 A, Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Mai 1927, B 389/26).

Ein Religionswechsel zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 14. Lebensjahr ist unzulässig, also auch der Eintritt eines konfessionslosen Kindes (im Alter von 7 bis 14 Jahren) in eine Religionsgenossenschaft (Artikel 2 und 4 des Gesetzes, vgl. Erlaß der Magistratsdirektion vom 26. November 1928, M.D. 8331/28, abgedruckt im Verordnungsblatt Heft XI/1928 unter Nr. 105).

Bezüglich des Religionswechsels der Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt folgendes (Artikel 1 und 2 des Gesetzes):

Im Falle des Religionswechsels eines oder beider Elternteile folgen die (ehelichen) Söhne dem Vater, die (ehelichen) Töchter der Mutter in das neue Bekenntnis. Dieser Grundsatz gilt gemäß Artikel 2, Absatz 2, des Gesetzes auch dann, wenn die Eltern vor dem Religionswechsel einen nach Artikel 1, Absatz 2, zulässigen Vertrag über das Religionsbekenntnis der Kinder abgeschlossen hatten.

Der Austrittsvermerk auf dem Tauf-(Geburts-)schein des Kindes hätte zu lauten:

„M.B.N. Wien, am“

Die Anmeldung des Austrittes des Vaters (der Mutter) aus der wurde auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.G.B. Nr. 49, heute zur Kenntnis genommen. Gemäß Artikel 2, Absatz 2, wirkt dieser Austritt auch auf das Kind (die Kinder)

Bezirksamtsstempigle. Der Bezirksamtsleiter:“

Ist ein Elternteil gestorben und wechselt der überlebende seine Religion, so wirkt dieser Religionswechsel auf alle seine Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Jänner 1927, A 366/26, Budw. 14591 A). Hierzu bedarf es keiner vor mundschaftlichen Zustimmung, weshalb von der Einholung

einer solchen abzugehen ist (vgl. Erlaß der Magistratsdirektion vom 23. Mai 1928, M.D. 3885/28, abgedruckt im Verordnungsblatt Heft VI/1928 unter Nr. 55).

C. Eintritt in eine Religionsgenossenschaft.

Den Eintritt in die neu gewählte Kirche oder Religionsgenossenschaft muß der Eintretende dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erklären (Artikel 6, Absatz 2, des Gesetzes). Konfessionslos Gewordene, die ihren Wiedereintritt in die Kirche oder Religionsgenossenschaft, der sie früher angehört haben, oder den Eintritt in eine andere beabsichtigen, sind, ohne daß eine Amtshandlung beim Bezirksamte stattgefunden hat, an den Vorsteher (Seelsorger) der betreffenden Kirche oder Religionsgenossenschaft zu weisen (vgl. Normalienblatt des Magistrates Nr. 148/1909, Abschnitt B, 6. Absatz, und Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Februar 1916, A 900, abgedruckt im Magistrats-Verordnungsblatt 1916, Seite 26).

D. Gebühren und Verwaltungsabgaben.

Die Austrittserklärung ist, gleichgültig, ob sie mündlich (protokollarisch) oder schriftlich erstattet wird, stempelfrei (Tarifpost 44 g des Gebührentarifes 1925, B.G.B. Nr. 208/25, und Finanzministerialerlaß vom 28. Dezember 1868, Z. 37375). Eine Verwaltungsabgabe für die Entgegennahme der Austrittserklärung ist nicht zu entrichten. Im Falle der mündlichen Meldung des Austrittes ist für die Niederschrift eine Verwaltungsabgabe von 1 S einzuhellen (Tarif A, Post Nr. 3, der Bundesverwaltungsabgabenverordnung vom 18. Dezember 1925, B.G.B. Nr. 444).

Vollmachten sind mit einem Bundesstempel von 1 S zu versehen (Tarifpost 111 des Gebührentarifes).

Anmeldungen über Religionsaustritte sind, wenn sie gleichzeitig mit der Anmeldung eine Vollmachtssklausel enthalten, mit der eine Person (Körperschaft oder Verein) zur Durchführung des Austrittes bei den Behörden ermächtigt wird, mit 1 S zu stempeln, weil diese Vollmachtssklausel einem Urkundenstempel von 1 S unterliegt. Fehlt der Stempel, ist im Sinne des Erlasses der Magistratsdirektion vom 9. März 1926, M.D. 1312/26, über die Behandlung von nicht vorgeschrieben gestempelten Eingaben vorzugehen.

Anmeldeformulare über Religionsaustritte, in denen der Gesuchsteller um Ausfolgung der Erledigung an eine von ihm verschiedene physische Person oder an eine juristische Person (Körperschaft oder Verein) ersucht, unterliegen nicht der Stempelpflicht. In einem solchen Falle ist die Erledigung der angegebenen Person auszufolgen. Sie kann aber auch, wenn es sich um einen Verein oder um eine Körperschaft handelt, einem amtsbekannten Funktionär des Vereines oder der Körperschaft oder einem solchen Funktionär, der zwar nicht amtsbekannt ist, sich jedoch mit einer entsprechenden Legitimation ausweist, ausgefolgt werden.

Formulare, die eine Bevollmächtigungsklausel im Vordruck enthalten, sind nicht stempelpflichtig, wenn die Bevollmächtigungsklausel durchstrichen ist (vgl. Erlaß der Magistratsdirektion vom 28. Jänner 1928, M.D. 654/28, abgedruckt im Verordnungsblatt Heft II/1928 unter Nr. 21).

E. Statistik.

Die Religionsaustritte sind fallweise in die von der M.Abt. 51 aufgelegte Druckform (Ausweis über die Konfessionsänderungen im Monate) einzutragen, die bis 10. jedes Monats an die M.Abt. 51 einzusenden ist.

Bei Ausfüllung der Rubrik „Beruf“ ist das Augenmerk darauf zu lenken, daß hieraus die soziale Stellung

der betreffenden Partei klar zu ersehen ist, was z. B. bei Angaben wie Tischler, Schlosser usw. nicht der Fall ist, weil die Person im Gewerbe Inhaber, Gehilfe oder Lehrling sein kann. Es empfiehlt sich daher, die wirtschaftliche Stellung der Partei näher zu bezeichnen (Tischlermeister, Tischlergehilfe, Tischlerlehrling). Fehlen diese Daten in der schriftlichen Austrittsmeldung, so ist in die betreffenden Rubriken ein Fragezeichen einzusetzen (vgl. Erlaß der Magistratsdirektion vom 14. März 1923, M.D. 1915/23).

In den Ausweis sind auch die Kinder unter 7 Jahren aufzunehmen, die der Menderung laut Gesetz folgen. Die Parteien sind daher stets nach dem Vorhandensein von Kindern unter 7 Jahren zu befragen (Erlaß der Magistratsdirektion vom 26. September 1928, M.D. 6655/28).

53. Wassergebühren, Einbringung.

M.D./R 41/29.

Wien, am 30. April 1929.

(An die M.Abt. 4, 5, 6, 31, 34a und 34b, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen aller magistratischen Bezirksämter, an die Betriebsbuchhaltung Wasserversorgung, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes und an die Direktion des Einhebungsdienstes.)

In letzter Zeit wurde wahrgenommen, daß die Einbringung der Wassergebühren ziemlich schleppend vor sich geht und infolgedessen die Rückstände an diesen Gebühren im Wachsen sind.

Nach dem Wasserversorgungsgesetz (in der Fassung des Landesgesetzes vom 23. Jänner 1925, L.G.B. für Wien Nr. 14) ist zu unterscheiden zwischen den Wasserbezügen in Wohnhäusern (§ 8, Absatz 1 und 2, des Gesetzes) und den sonstigen Wasserbezügen (§ 9 des Gesetzes).

A. Bei den Wasserbezügen in Wohnhäusern (den sogenannten A-Bezügen) gilt der Hauseigentümer der Gemeinde Wien gegenüber als Wasserabnehmer und Zahlungspflichtiger. Die Gebühren für den Wasserverbrauch im Hause werden daher ihm zur Zahlung vorgeschrieben und bei unterlassener Zahlung gemäß § 16, Absatz 1, des Wasserversorgungsgesetzes durch politische Exekution oder auf Grund eines vom Magistrate bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege eingebracht. Ob und wie der Hauseigentümer die ihm vorgeschriebenen Wassergebühren von seinen Mietern hereinbringt, ist für die Gemeinde Wien ohne Interesse. Gemäß § 16, Absatz 2, des Wasserversorgungsgesetzes besteht für diese Wassergebühren an der Liegenschaft ein gesetzliches Vorzugspfandrecht, das jedoch auf jene Gebührenrückstände samt Nebengebühren beschränkt ist, die vom Zeitpunkt der exekutiven Veräußerung der Pfandsache zurückgerechnet nicht länger als ein Jahr und sechs Monate aushaften. Eine Einstellung des Wasserbezuges in Wohnhäusern wegen unterlassener Zahlung der Wassergebühren ist mangels einer gesetzlichen Grundlage unzulässig. Diese Wasserbezüge sind im Gegensatz zu den sonstigen Wasserbezügen nicht kündbar, vielmehr besteht auf Grund des § 4 des Wasserversorgungsgesetzes und auch nach der Bauordnung eine gesetzliche Verpflichtung der Hauseigentümer zur Einleitung von Hochquellenwasser. Damit ist auch für die Gemeinde Wien die Verpflichtung gegeben, die sich auch aus sanitätspolizeilichen Rücksichten ergibt, die an die Hochquellenleitung angeschlossenen Wohnhäuser mit Wasser zu beliefern.

B. Bei den übrigen Wasserbezügen (den sogenannten B-Bezügen) gilt als Wasserabnehmer und Zahlungspflichtiger der jeweilige Inhaber des Betriebes, für den das Wasser bezogen wird. Bei Änderungen in der Person des Wasser-

abnehmers haften gemäß § 13 des erwähnten Gesetzes für die laufende Abrechnungsperiode der Vorgänger und der Nachfolger zur ungeteilten Hand. Auch hier werden die Wassergebühren gemäß § 16, Absatz 1, des Wasserversorgungsgesetzes durch politische Exekution oder auf Grund eines vom Magistrat bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege eingebracht. Bei dieser Art von Wasserbezügen besteht jedoch keine Verpflichtung der Gemeinde Wien zur Wasserabgabe, vielmehr ist die Gemeinde gemäß § 10, Absatz 3, des Wasserversorgungsgesetzes ohneweiters berechtigt, den Wasserbezug vierzehntägig zu kündigen oder bei einem Zahlungsverzug von mindestens 14 Tagen ohne Kündigung einzustellen. Die Absperrung des Wasserbezuges, in den meisten Fällen sogar schon deren Androhung, erweist sich als ein sehr wirksames Mittel zur Hereinbringung der rückständigen Wassergebühren. Gerade bei diesen Wasserbezügen kann daher durch rechtzeitiges Eingreifen jedes Anwachsens von Rückständen leicht vermieden werden.

Um einerseits die bestehenden Rückstände an Wassergebühren möglichst rasch hereinzubringen, andererseits in Zukunft ein Anwachsen von Rückständen zu vermeiden, wird folgendes angeordnet:

I. Hinsichtlich der bestehenden Rückstände:

a) Bei den Wasserbezügen gemäß § 8, Absatz 2, des Wasserversorgungsgesetzes, das sind Wasserbezüge in Wohnhäusern oder sogenannte A-Bezüge:

Die gegenwärtig anhängigen Pfändungsaufträge über diese Wassergebühren sind vom Einhebungsdienste binnen drei Monaten zu erledigen. Die auf diese Art eingehobenen Beträge sind ausschließlich zur Deckung der Wassergebührenrückstände samt Nebengebühren und zwar zunächst zur Deckung der Rückstände an Wassergebühren selbst und unter diesen der jeweils ältesten Rückstände, dann erst zur Deckung der Nebengebühren zu verwenden. In den Fällen, in denen sich eine Pfändung als undurchführbar erweist (z. B. wenn der Hauseigentümer im Auslande wohnt) oder ergebnislos geblieben ist und auch die sonstigen Mittel zur Einbringung der Rückstände versagen (gerichtliche Mobiliarexekution, insbesondere auch auf allfällige Forderungen u. dgl., versuchsweise, jedoch nicht zwangsweise Einhebung beim Verwalter des Hauses), hat die Fachrechnungsabteilung mittels der neu aufgelegten Druckform (St. D. Nr. 222) ohne Verzug dem Hauseigentümer unter Einräumung einer Frist von längstens 14 Tagen zur Begleichung der Rückstände und unter Hinweis auf das zugunsten der Wassergebühren bestehende gesetzliche Vorzugspfandrecht die Zwangsversteigerung der Liegenschaft anzudrohen.

Diese Aufforderung ist im Durchschreibungsverfahren in zwei Gleichschriften anzufertigen, von denen die Urschrift der verpflichteten Partei zugestellt wird, während die Durchschrift zur Ueberwachung der Einzahlung vorläufig bei der Fachrechnungsabteilung verbleibt. Wird der Rückstand innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nur teilweise bezahlt und von der Partei auch keine Bewilligung zur Ratenzahlung erwirkt, so hat die Fachrechnungsabteilung die Durchschrift der Aufforderung dem Bezirksamtsleiter vorzulegen, der den Fall dem mit der Vertretung der Gemeinde Wien vor Gericht betrauten rechtskundigen Beamten zur weiteren Behandlung zuweist. Dieser hat zunächst durch Einsichtnahme in das Grundbuch den Lastenstand der Liegenschaft zu erheben. Wenn dieser im Verhältnis zum Werte der Liegenschaft unbedeutend und somit die Gewähr vorhanden ist, daß die Liegenschaft genügend Deckung dafür bietet, daß die Gebührenforderung bei Versteigerung der Liegenschaft auch in bürgerlicher Rang-

ordnung voll zum Zuge kommt, ist für den Rückstand die zwangsweise Pfandrechtsbegründung zu erwirken.

In jenen Fällen aber, wo die Liegenschaft stärker belastet ist, steht zur Deckung der Wassergebührenforderung in erster Linie das gesetzliche Vorzugspfandrecht zur Verfügung, allenfalls noch die zwangsweise Pfandrechtsbegründung für die durch das Vorzugspfandrecht nicht mehr gedeckten Rückstände, die bei einer Versteigerung der Liegenschaft nur in der bürgerlichen Rangordnung, bei Erschöpfung des Meistbotes durch Forderungen vorangehender Gläubiger aber überhaupt nicht mehr zum Zuge kommen können. Zur Realisierung des gesetzlichen Vorzugspfandrechtes ist die Zwangsversteigerung der Liegenschaft erforderlich. Diese ist jedoch erst dann einzuleiten, wenn alle sonstigen in Betracht kommenden Mittel ergebnislos geblieben sind und somit keine andere Möglichkeit zur Einbringung der Rückstände mehr besteht. In den meisten Fällen werden jedoch außer den Wassergebühren noch andere Abgabenrückstände, insbesondere an Wohnbausteuer, bestehen, so daß in diesen Fällen von vornherein die Bestimmungen des Erlasses der Magistratsdirektion vom 14. Juni 1928, M. D. 3665/28 (Verordnungsblatt Heft VII/1928, Seite 69, unter Nr. 63), über die exekutive Einhebung der Wohnbausteuer zur Anwendung kommen werden. In den wenigen Fällen aber, wo nur Rückstände an Wassergebühren vorhanden sind, wird im allgemeinen nach Erschöpfung aller sonst in Betracht kommenden Mittel die Zwangsversteigerung dann einzuleiten sein, wenn die Gebührenrückstände zweier Verrechnungsquartale einschließlich der Nebengebühren mindestens 500 S betragen (somit dieselbe Grenze wie in dem erwähnten Erlasse der Magistratsdirektion). Die vollstreckbaren Rückstandsausweise sind bei der Fachrechnungsabteilung erst dann anzusprechen, wenn es tatsächlich zur Einleitung einer Zwangsversteigerung kommt. In jenen Fällen, wo bereits eine Zwangsversteigerung zugunsten eines anderen Gläubigers eingeleitet wurde, erhält das magistratische Bezirksamt ohnehin im Sinne des § 172, Punkt 1, der Exekutionsordnung eine Ausfertigung des Versteigerungsdekretes zur Anmeldung der von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben. Im übrigen haben die magistratischen Bezirksämter bei Einleitung einer Zwangsversteigerung in sinnemäßer Anwendung der Bestimmungen des erwähnten Erlasses der Magistratsdirektion (Abschnitt B, Absatz 7) und der daran anschließenden Instruktion vorzugehen, wobei jedoch besonders darauf zu achten ist, daß das gesetzliche Vorzugspfandrecht für die Wassergebühren zeitlich eng begrenzt ist.

b) Bei den Wasserbezügen gemäß § 9 des Wasserversorgungsgesetzes, das sind sonstige Wasserbezüge oder sogenannte B-Bezüge:

Ebenso wie bei den Wasserbezügen unter a) sind die gegenwärtig anhängigen Pfändungsaufträge über diese Wassergebühren vom Einhebungsdienste binnen drei Monaten zu erledigen. In den Fällen, wo sich die Pfändung als undurchführbar erweist oder ergebnislos geblieben ist, hat die Fachrechnungsabteilung mittels der für die Einbringung dieser Wassergebühren neu aufgelegten (grünen) Druckform (St. D. Nr. 223), die im Text der exekutiven Mahnung auch einen Hinweis auf die Einstellung des Wasserbezuges bei Zahlungsverzug enthält, dem Wasserabnehmer unter Einräumung einer Frist von längstens 14 Tagen zur Begleichung der Rückstände die Einstellung des Wasserbezuges anzudrohen*) und, wenn dies erfolglos bleiben sollte, die Durch-

*) Zu diesem Zwecke sind auf der ersten Seite der Druckform unten sowie auf der zweiten Seite in der Ueber-

Schrift der Druckorte zur Einstellung des Wasserbezuges an die M. Abt. 34 b zu senden. Die M. Abt. 34 b hat nach Einstellung des Wasserbezuges den Akt wieder an die Fachrechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes zu senden zur Bekanntgabe, ob und in welchem Ausmaß Zahlungen geleistet wurden. Sollte auch die Einstellung des Wasserbezuges keinen Erfolg haben, so hat die Fachrechnungsabteilung mit größter Beschleunigung die administrative oder gerichtliche Mobilienexekution nach den Bestimmungen des bereits erwähnten Erlasses der Magistratsdirektion (Abschnitt A, Absatz 4) zu veranlassen oder fortzusetzen.

II. Hinsichtlich der in Zukunft nicht ordnungsmäßig eingehenden Gebühren:

a) Bei den Wasserbezügen gemäß § 8, Absatz 2, des Wasserversorgungsgesetzes (den Wasserbezügen in Wohnhäusern oder A-Bezügen):

Wird die für ein Verrechnungsquartal vorgeschriebene Wassergebühr nicht termingemäß bezahlt, so hat die Rechnungsabteilung wie bisher die administrative Mobilienexekution einzuleiten. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn auch die Gebühr für das nächste Viertel nicht bezahlt wird, doch ist der Pfändungsauftrag nunmehr in deutlicher Weise mit zwei Monaten (mit Datumsangabe) zu befristen und zu Händen des Vorstandes des Einhebungsdienstes abzusenden. Der Einhebungsdienst hat dann zugleich mit diesem Pfändungsauftrag auch den für das vorangegangene Viertel zu vollziehen, sofern dieser nicht bereits erledigt sein sollte. Für das weitere Vorgehen gelten die unter I a) enthaltenen Bestimmungen. Die beschleunigte administrative Mobilienexekution (mit zweimonatlicher Befristung des Pfändungsauftrages) ist auch zu veranlassen, wenn die für ein weiteres Viertel vorgeschriebene Gebühr trotz exekutiver Mahnung nicht bezahlt wird und die Gebühren für die beiden vorangegangenen Viertel ungeachtet der zu ihrer Einbringung ergriffenen Maßnahmen noch ausständig sind.

b) Bei den Wasserbezügen gemäß § 9 des Wasserversorgungsgesetzes (B-Bezügen):

Wird die für ein Verrechnungsquartal vorgeschriebene Gebühr nicht termingemäß bezahlt, so hat die Rechnungsabteilung den Rückstand exekutiv einzumahnen. Zu diesem Zwecke ist die bereits unter I b) erwähnte neue Druckorte zu verwenden, die in der exekutiven Mahnung die Androhung der Absperrung des Wasserbezuges gemäß § 10, Absatz 3, des Wasserversorgungsgesetzes enthält. Bleibt diese Mahnung erfolglos, so ist die Durchschrift der Druckorte zur Einstellung des Wasserbezuges der M. Abt. 34 b zu übersenden. Die Ausfertigung eines Pfändungsauftrages hat zu unterbleiben. Für das weitere Vorgehen gelten die unter I b) enthaltenen Bestimmungen.

Hierzu wird noch bemerkt, daß die Zahlungsaufträge über die Wassergebühren nach § 9 des Gesetzes (B-Bezügen) in Zukunft mit einem in deutlicher Weise angebrachten Hinweis auf die Einstellung des Wasserbezuges im Falle eines vierzehntägigen Zahlungsverzuges zu versehen sind.

Schließlich haben die Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter von nun an über den Stand der Einbringung der Wassergebühren und zwar gesondert für die Hauswasserbezüge (A-Bezügen) und die sonstigen Wasserbezüge (B-Bezügen) mittels der neu aufgelegten Druckorte (St. D. Nr. 224) vierteljährig (im Jänner, April,

Juli, Oktober) an die M. Abt. 34 a zu berichten. Diesen Berichten sind die unter Verwendung der Druckorte St. D. Nr. 225 anzufertigenden Berichtsblätter über die den Betrag von 100 S übersteigenden Gebührenrückstände bei Hauswasserbezügen (A-Bezügen) anzuschließen.

54. Verrechnungsschecks, Ausfolgung.

M. D./K. 189/29.

Wien, am 2. Mai 1929.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Die Vorschriften für die Behebung von Barbeträgen bei der städtischen Hauptkasse werden nun auch auf die Ausfolgung von Verrechnungsschecks ausgedehnt. Barbeträge und Verrechnungsschecks werden demnach in Zukunft nur mehr an entsprechend legitimierte Firmeninhaber oder an bevollmächtigte Inkassanten ausgefolgt, wenn für sie eine ordnungsmäßige Vollmacht ausgestellt wurde. Formulare für solche Vollmachten werden an Firmeninhaber von der Zentralrechnungsabteilung (Verbotsbuchführer) ausgefolgt oder über Wunsch der Firmeninhaber ihnen rekommandiert zugesendet.

Diese Vollmachtsformulare sind dem Vordruck entsprechend ausgefüllt bei der Zentralrechnungsabteilung (Verbotsbuchführer) zu hinterlegen und gelten bis zum Einlangen ihres schriftlichen Widerrufs bei dieser Abteilung. Vom 1. Juni 1929 angefangen werden Barzahlungen oder Verrechnungsschecks nur mehr auf Grund dieser Vollmachten ausgefolgt und alle Zahlungen, die nicht vom Firmeninhaber oder seinem Bevollmächtigten behoben werden, dem Rechnungsfleger ausnahmslos durch die Postsparkasse überwiesen.

Die bisherigen Vollmachten für Barbehebungen treten mit 31. Mai 1929 außer Kraft.

Hievon sind die Kontrahenten anlässlich der Einreichung von Rechnungen in Kenntnis zu setzen.

55. Zuschußkredite, Antragstellung.

M. D./K. 205/29.

Wien, am 7. Mai 1929.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Durch den Erlass der Magistratsdirektion vom 19. April 1926, M. D./K. 91/26 (Verordnungsblatt Heft IX/26 unter Nr. 71), wurde angeordnet, daß das Mehrerfordernis für beantragte Zuschußkredite dann auf die Reserve für unvorhergesehene Ausgaben zu verweisen ist, wenn nicht mit Sicherheit anzunehmen ist, daß das Mehrerfordernis in Mehreinnahmen oder Minderausgaben des laufenden Geschäftsjahres seine Deckung finden wird.

Dementsprechend wurden zahlreiche Zuschußkredite auf die Reserve für unvorhergesehene Ausgaben verwiesen, obwohl sie in Mehreinnahmen oder Minderausgaben, wie sich erst nachträglich ergab, Deckung gefunden hätten.

Um nun eine unnötige Belastung der Reserve für unvorhergesehene Ausgaben zu vermeiden, wird angeordnet, daß in solchen Fällen bereits im Antrage um Genehmigung des Zuschußkredites eine Bedeckungsformel zu wählen ist, die beide Eventualitäten vorsieht.

Die Anträge um Zuschußkredite, die möglicherweise in Mehreinnahmen oder Minderausgaben ihre Deckung finden können, sind in Zukunft in folgender Form zu stellen:

„Das Mehrerfordernis wird auf die Reserve für unvorhergesehene Ausgaben (eventuell: die zu Lasten der Kassenbestände um den gleichen Betrag erhöht wird) verwiesen. Wenn sich jedoch bei der Aufstellung des Rechnungsabchlusses Mehreinnahmen oder Minderausgaben ergeben, die für diese Ueberschreitung Deckung bieten, so ist die Ueberschreitung in

Schrift das Wort „Exekutive“ durch das Wort „Neuerliche“ zu ersetzen und auf Seite 2 im Text der exekutiven Mahnung der 2. und 4. Absatz ganz, im 3. Absatz aber die Worte „exekutiven“ und „und der Rückstand zwangsweise eingehoben“ zu streichen.

diesen Mehreinnahmen oder Minderausgaben zu decken und die Reserve zu entlasten."

Hiedurch wird der letzte Satz des Punktes 2 des Erlasses der Magistratsdirektion vom 19. April 1926, M.D./R. 91/26, außer Kraft gesetzt.

56. Steuer- und Abgabendienst der magistratischen Bezirksämter, Behandlung von Ueberzahlungen.

M.D./R. 49/29.

Wien, am 11. Mai 1929.

(An die M.Abt. 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Sachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Sachrechnungsabteilungen II c und II d, an die Rechnungsabteilung II c, an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, an die Rechnungsamtsdirektion und an den Vorstand des Steuerdienstes.)

Der Erlaß der Magistratsdirektion vom 25. Oktober 1927, M.D. 7666/27 (Verordnungsblatt Heft XII/1927 unter Nr. 87), über die Behandlung von Ueberzahlungen im Steuer- und Abgabendienste der magistratischen Bezirksämter wird ergänzt wie folgt:

Ueberzahlungen einer Partei an Gemeindeabgaben sind im Sinne dieses Erlasses weiterhin zur Deckung von Rückständen dieser Partei an anderen Gemeindeabgaben zu verwenden.

Besteht jedoch bei einer Partei eine Ueberzahlung an einer Bundessteuer, dagegen ein Rückstand bei einer Gemeindeabgabe, so ist die Partei schriftlich zu verständigen, daß ihr bei der Bundessteuer bestehendes Guthaben zur teilweisen oder gänzlichen Deckung des bei der Gemeindeabgabe bestehenden Rückstandes verwendet wird und daß angenommen wird, daß sie damit einverstanden sei, wenn sie binnen fünf Tagen dagegen keine Einwendung erhebt.

Sollte die Partei nun gegen die Verwendung der Ueberzahlung zur Deckung des Rückstandes Einwendungen erheben, so ist sofort ein gerichtliches Zahlungsverbot im Sinne der §§ 294, 295 und 303 der Exekutionsordnung unter gleichzeitiger Antragstellung auf Ueberweisung der gepfändeten Geldforderung zur Einziehung zu erwirken.

Gemäß § 295 der Exekutionsordnung ist das Zahlungsverbot, wenn Exekution auf eine Geldforderung geführt wird, die dem Verpflichteten gegen das Aerar zusteht, der Behörde, die zur Anweisung der betreffenden Zahlung berufen ist, und auf Antrag des betreffenden Gläubigers auch dem Organ (Kasse oder Rechnungsabteilung), das zur Liquidierung der dem Verpflichteten gebührenden Zahlungen berufen ist, zuzustellen. Anweisende Behörde für Bundessteuern ist die zuständige Steueradministration, liquidierendes Organ die zuständige städtische Rechnungsabteilung. In dem Exekutionsantrag ist die anweisende Behörde, das liquidierende Organ, die zu pfändende Forderung des Verpflichteten, der Rechtsgrund der Forderung, der Verpflichtete und der betreibende Gläubiger genau anzugeben. Gleichzeitig ist der Antrag zu stellen, das Zahlungsverbot dem liquidierenden Organ zuzustellen. Der Exekutionsantrag ist dem Exekutionsgerichte in fünffacher Ausfertigung zu übermitteln.

Das liquidierende Organ, dem vom Exekutionsgerichte das Zahlungsverbot zugestellt wird, hat auf dem gerichtlichen Beschlusse selbst sogleich nach dessen Einlangen den Zeitpunkt der Zustellung anzumerken und den Beschluß auf dem betreffenden Kontoblatt in Vormerkung zu nehmen.

Besteht bei einer Partei ein Guthaben an einer Gemeindeabgabe, dagegen ein Rückstand bei einer Bundessteuer, so ist sie unter der Voraussetzung, daß sie keine Rückstände an Gemeindeabgaben hat, ebenfalls schriftlich zu verständigen, daß das bei der Gemeindeabgabe bestehende Guthaben zur

teilweisen oder gänzlichen Tilgung des bei der Bundessteuer bestehenden Rückstandes verwendet wird und daß angenommen wird, daß sie damit einverstanden sei, wenn sie binnen fünf Tagen keine Einwendung erhebt.

Sollte nun die Partei gegen die Verwendung der Ueberzahlung zur Deckung des Rückstandes Einwendung erheben, so ist hievon sofort die Finanzprokurator, die in diesem Falle als betreibende Gläubigerin auftritt, zur Erwirkung eines gerichtlichen Zahlungsverbotes zu verständigen.

57. Atteste über gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen an gemeindefremde Stellen.

M.D. 3501/29.

Wien, am 12. Mai 1929.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Da sich in der letzten Zeit die Ansuchen um Ausstellung von Attesten über gelieferte Waren oder geleistete Arbeiten mehren, wird zur Erzielung eines einheitlichen Vorgehens bei Behandlung derartiger Ansuchen folgende Weisung erteilt:

Den Dienststellen ist es grundsätzlich und ausnahmslos untersagt, im eigenen Wirkungskreise über gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen Atteste, die ein Werturteil enthalten, an gemeindefremde Personen auszustellen. Ansuchen um solche Atteste sind daher unter Hinweis auf das bestehende allgemeine Verbot abzuweisen.

Ausnahmen von obigem Verbot: Sollten sich Stellen der öffentlichen Verwaltung des In- oder Auslandes an Dienststellen der Gemeinde Wien um Ausstellung solcher Atteste wenden, so sind diese Ansuchen, wenn die Dienststelle nicht der Ansicht ist, daß man sie grundsätzlich abzulehnen hat, dem zuständigen amtsführenden Stadtrate antragstellend unter Anschluß eines Erledigungsentwurfes zur Entscheidung vorzulegen. In gleicher Art ist auch bei solchen Ansuchen von privaten Stellen des In- oder Auslandes (also auch der Lieferfirmen) vorzugehen, wenn durch die Ausstellung des Attestes die Möglichkeit eines Exportes in das Ausland geschaffen werden soll. In beiden Fällen sind die Ansuchen auf das strengste zu prüfen. Sollte es sich in einem besonderen Falle um die Ausstellung eines *b e h ö r d l i c h e n* Attestes handeln, worüber in den bestehenden Vorschriften keine näheren Anordnungen enthalten sind, so ist das Ansuchen antragstellend der Magistratsdirektion zur Entscheidung vorzulegen.

58. Kontrahentenrechnungen, einheitliche Adjustierung.

M.D./R. 83/29.

Wien, am 12. Mai 1929.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Die Adjustierung der Kontrahentenrechnungen erfolgt nicht mit jener wünschenswerten Einheitlichkeit, die die Voraussetzung für eine rasche und reibungslose Anweisung der Rechnungen durch die Zentralrechnungsabteilung bildet.

Es wird daher folgendes angeordnet:

I. Die Adjustierung der Kontrahentenrechnungen hat in Zukunft nur in folgender Art zu geschehen:

a) für Betriebsbuchhaltungen:

Kontokorrentverkehr, Kontonummer
An
Für Rechnung
Mittels Verrechnungsscheck bar Postsparkassenkonto . . .
Als Zahlung mit S g
in Worten
adjustiert und vorgeschrieben.

Betriebsbuchhaltung, am

b) für Fachrechnungsabteilungen:

An
 Für Rechnung
 Mittels Verrechnungsscheck bar Postsparkassenkonto ...
 Als Zahlung mit S g
 in Worten
 adjustiert und vorgegeschrieben.

Fachrechnungs-Abteilung, am

Die Ausfertigung der Adjustierungsklausel hat genau und deutlich zu geschehen.

Hinsichtlich der Ausfertigung der Adjustierungen wird auf folgendes besonders aufmerksam gemacht:

1. Im Muster a) für Betriebsbuchhaltungen ist neben das Wort „Kontoforrentverkehr“ die Kontonummer des Betriebes, womöglich mittels eines Stampiglienaufdruckes zu setzen.

2. Bei Zahlungen durch das Postsparkassenamt ist außer der Kontonummer, die die Firma bei der Postsparkasse hat, die Firmenbezeichnung unverkürzt genau nach dem Wortlaute der Liste der Scheckkontoinhaber des Postsparkassenamtes anzuführen.

3. Bei der Angabe der Auszahlungsart (Verrechnungsscheck, bar, Postsparkasse) ist nicht Zutreffendes zu streichen.

4. Falls die Auszahlung an den Firmeninhaber selbst geschehen soll, ist nach den Worten „Für Rechnung" der vorgesehene leere Raum durch einen horizontalen Strich auszufüllen.

5. Der auszubehaltende Betrag ist deutlich in Ziffern und in Worten zu schreiben.

II. Kommen mehr als drei Rechnungen eines Kontrahenten gleichzeitig zur Anweisung, so hat die Anweisung mittels eines Sammelverzeichnis zu geschehen. Diefür ist ausschließlich die in der Druckortenabteilung der städtischen Hauptkasse erliegende Druckform zu verwenden.

III. Kontrahenten, die dem Postsparkassenverkehr angeschlossen sind, sind aufzufordern, allen eingereichten Rechnungen Posterslagischeine beizulegen, die dann von der Zentralrechnungsabteilung zur Zahlungsüberweisung benützt werden.

IV. Alle Kontrahenten sind zu verhalten, die von der Gemeinde Wien aufgelegten amtlichen Rechnungsformulare zu verwenden, auf denen alle amtlichen Vermerke bereits vorgegedruckt sind.

Diese amtlichen Rechnungsformulare sind in der Druckortenabteilung der städtischen Hauptkasse erhältlich, und zwar: eine zweiseitige Rechnung zum Preise von 5 g, eine vierseitige Rechnung zum Preise von 10 g, ein vierseitiges Einlageblatt hierzu zum Preise von 10 g. In den Rechnungsformularen sind die mit dieser Vorschrift nicht übereinstimmenden Bordrucke handschriftlich abzuändern.

Bei einer Neuauflage der amtlichen Rechnungsformulare werden alle bis dahin von den städtischen Ämtern und Betrieben bei der Verwendung dieser Druckorten gemachten Erfahrungen Berücksichtigung finden.

V. Bis zum Verbrauch der vorhandenen Stampiglien, die von dieser Vorschrift abweichen, sind die Adjustierungen handschriftlich oder durch einen Ausdruck entsprechend zu ergänzen.

59. M. Abt. 4, 7, 12, 13, 14, 49, 52 und 58 und magistratische Bezirksämter, Änderungen der Geschäftseinteilung.

M. D. 2687/29. Wien, am 14. Mai 1929.
 (An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Der Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 7. Mai 1929, P. 3. 1928, folgende Verfügungen getroffen:

I. Bei der Magistratsabteilung 4 ist in der Geschäftseinteilung nach dem Absatz „Städtischer Kassendienst, Organisation und Dienstaufsicht“ ein neuer Absatz „Fundangelegenheiten allgemeiner Art“ einzuschalten.

II. Bei der Magistratsabteilung 7 sind in der Geschäftseinteilung unter dem Schlagwort „Jugendpflege“ die Worte „städtische Spielplätze und Eislaufplätze, Spielwiesen“ zu streichen.

III. Bei der Magistratsabteilung 12 ist in der Geschäftseinteilung nach dem Absatz „Stelle für Sport und Körperkultur“ ein neuer Absatz „Verwaltung und Vergebung der städtischen Spielplätze, Spielwiesen und Eislaufplätze“ einzuschalten, ferner sind im Absatz „Volksfeuchen“ in der 2. Zeile nach „Alkoholismus“ einzuschalten „Rauschgiftfeuche“ und in der 5. Zeile desselben Absatzes die Worte „Hauptstelle zur Bekämpfung der Rauschgiftfeuche“, schließlich ist nach dem Absatz „Rettungswesen“ ein neuer Absatz „Transport der auf spitalärztliche Hilfe und Pflege angewiesenen Personen“ einzuschalten.

IV. Bei der Magistratsabteilung 13 ist in der Geschäftseinteilung nach dem Absatz „Privat-Heil- und Irrenanstalten“ ein neuer Absatz „Giftverkehr, Ausstellung von Besichtigungen an private wissenschaftliche Institute über die Notwendigkeit der Verwendung von Giften“ einzuschalten.

V. Bei der Magistratsabteilung 14 ist in der Geschäftseinteilung der Absatz „Krankenversicherung“ und der Absatz „Landwirtschaftsfrankenkasse“ zu streichen; an ihre Stelle treten folgende Absätze:

„Arbeiterkrankenversicherung, allgemeine Angelegenheiten.

Arbeiterkrankenversicherungsgesetz, Behandlung folgender individueller Angelegenheiten:

Entscheidung von Streitigkeiten zwischen einer Krankenkasse und der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten wegen Abfuhr der Beiträge;

Entscheidung über Einsprüche gegen die Auserlegung eines Zuschlages durch die Versicherungsträger wegen nicht entsprechender Einrichtung des Betriebes, Auserlegung eines solchen Zuschlages von Amtes wegen und Aufhebung der Verpflichtung zur Leistung dieses Zuschlages;

Entscheidung über Ansuchen um Enthebung von der Fortzahlung von Beiträgen;

Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschreibung von Zuschlagszahlungen wegen verspäteter oder unterlassener Anmeldung oder wegen Unterversicherung, sowie über Ansuchen um Ermäßigung oder Nachsicht von solchen Zuschlagszahlungen;

Entscheidung über die Haftung Dritter für rückständige Beiträge;

Entscheidung über Ersatzansprüche von Gemeinden, Korporationen und Stiftungen, sowie über Ersatzansprüche der Krankenkassen gegen die Unfallversicherungsanstalten;

Durchführung von Strafamtshandlungen wegen unzulässiger Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Versicherungsträgern;

Wahrnehmung der Nichtigkeit von Beschwerden der Krankenkassen, die der Aufsicht des Landeshauptmannes und des Magistrates unterstehen.

Krankenkassenorganisationsgesetz:
 Handhabung einschließlich der Strafamtshandlungen;

Handhabung des Aufsichtsrechtes über die der Aufsicht des Landeshauptmannes und des Magistrates unterstehenden Krankenkassen.

Landarbeiterversicherungsgesetz:

Handhabung einschließlich der Strafamtshandlungen mit Ausnahme der den magistratischen Bezirksämtern zugewiesenen Angelegenheiten;

Handhabung des Aufsichtsrechtes über die der Aufsicht des Landeshauptmannes und des Magistrates unterstehende Landwirtschaftskasse für das Land Wien."

VI. Bei der Magistratsabteilung 49 sind in der Geschäftseinteilung die Absätze „Wiener Messe“ und „Funde, allgemeine Angelegenheiten grundsätzlicher Natur“ zu streichen.

VII. Bei der Magistratsabteilung 52 ist in der Geschäftseinteilung als vorletzter Absatz einzuschalten „Wiener Messe“.

VIII. Bei der M. Abt. 58 ist in der Geschäftseinteilung (als vorletzter) ein neuer Absatz einzuschließen „Versammlungsräume, die sonst nicht Vergnügungszwecken dienen, Museen, Schießstätten, sicherheitspolizeiliche Vorkehrungen“.

IX. Bei den magistratischen Bezirksämtern sind in der Geschäftseinteilung folgende Änderungen vorzunehmen:

Im Abschnitt III (Gesundheitswesen):

Der Punkt 5 „Transport der auf Spitalärztliche Hilfe und Pflege angewiesenen Personen“ ist zu streichen.

Der Punkt 5 hat nun zu lauten „Bewilligungen von feierlichen Aufbahrungen“.

Der Punkt 11 „Erteilung von Giftbezugslicenzen und Giftbezugscheinen“ ist abzuändern in „Handhabung des Giftgesetzes und der Giftoverordnung mit Ausnahme der den M. Abt. 12 und 13 zugewiesenen Angelegenheiten“.

Im Abschnitt IV (Versicherungsangelegenheiten):

Der 1. Absatz, beginnend mit den Worten „Handhabung der Vorschriften über die Krankenversicherung“ hat nunmehr zu lauten wie folgt:

„Arbeiterkrankenversicherungsgesetz, Handhabung in individuellen Angelegenheiten einschließlich der in den Wirkungsbereich des Amtes der Landesregierung fallenden, sofern sie nicht der M. Abt. 14 zugewiesen sind.

Landarbeiterversicherungsgesetz:

Entgegennahme der Meldungen der nicht ständig beschäftigten Landarbeiter, Führung der Gemeindefliste hierüber, Uebermittlung von Abschriften der Eintragungen an die Landwirtschaftskrankenkasse und die Arbeitgeber, Entgegennahme der Einwendungen der Arbeitgeber gegen die Richtigkeit der Eintragungen“.

Im Abschnitt VIII (Straßen-, Sicherheits- und Reinlichkeitspolizei):

Der Punkt 4 „Handhabung der Feuerpolizei, jedoch nicht auf dem Gebiete von Eisenbahnen“ ist durch einen neuen Absatz „Bethäuser, Versteigerungslokale und Verkaufswochen in Warenhäusern, sicherheitspolizeiliche Vorkehrungen“ zu ergänzen.

X. Die Geschäftseinteilung ist den Verfügungen I bis IX entsprechend abzuändern.

Die städtischen Dienststellen werden für die Geschäftseinteilungen Einlageblätter mit der Aufzählung der bei der M. Abt. 14 neu hinzugekommenen Geschäfte erhalten, die übrigen Änderungen sind handschriftlich in die Geschäftseinteilung einzutragen. Das Sachregister der Geschäftseinteilung ist dementsprechend abzuändern.

60. Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum, Mitwirkung.

M. D. 2107/29.

Wien, am 16. Mai 1929.

(An alle städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Mit dem Erlaß vom 14. Dezember 1927, M. D. 9119/27, sind die städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe ange-

wiesen worden, vor Herstellung von Photographien, von Modellen, Karten und Plänen, von Diapositiven, Schwarz- und Weißzeichnungen, Filmen und Klischees mit dem Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum das Einvernehmen zu pflegen, weil das Museum die Herstellung zu übernehmen bereit ist, jedenfalls aber die im Interesse der Einheitlichkeit nötigen Ratschläge erteilen wird.

Dieser Erlaß wird mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß das Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum die Photos, Klischees, Lichtbilder usw., die Gemeindeeinrichtungen betreffen, in Evidenz zu führen hat und in dieser Tätigkeit von allen Gemeindestellen zu unterstützen ist.

Die städtischen Ämterstellen werden ferner angewiesen, vor der Beschickung von Ausstellungen mit dem Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum Fühlung zu nehmen und ihm die Möglichkeit zu geben, zu Tafeln und Plänen Stellung zu nehmen, da möglichst viel von derartigem Ausstellungsmaterial nach Abschluß der Ausstellung, für die es angefertigt wird, in den Dauerausstellungen des Museums Verwendung finden soll.

61. Empfangsrückstände, Abschreibung, periodische Berichte.

M. D. 3602/29.

Wien, am 17. Mai 1929.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Um eine lückenlose Uebersicht über die Abschreibungen von Empfangsrückständen zu erhalten und gleichzeitig auch eine Arbeitersparung zu erzielen, wird in Abänderung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 11. Februar 1929, M. D. R 32/29, abgedruckt im Verordnungsblatt Heft II/1929 unter Nr. 20, folgendes angeordnet:

Die Nachweisungen über die Abschreibungen und Richtigstellungen von den anfänglichen Empfangsrückständen per 1. Jänner des laufenden Verwaltungsjahres sind bezüglich der Steuern und Abgaben allmonatlich, bezüglich aller übrigen Empfangsrubriken jedoch nur halbjährlich vorzulegen.

Die Meldungen über die Veränderungen der anfänglichen Rückstände sind von den nachstehenden Ämtern nach dem aufgelegten Muster zu erstatten, und zwar:

1. für alle Betriebe und betriebsmäßig verrechneten Zweige der Hoheitsverwaltung von den anweisenden Dienststellen;
2. für die von den M. Abt. 5 und 6 verwalteten Gemeindeabgaben von den genannten Magistratsabteilungen;
3. für alle übrigen kameralen Einnahmerubriken von der M. Abt. 4.

Um aber die M. Abt. 4 in die Lage zu versetzen, bei Abschreibungen, die im Einzelfall 1000 S übersteigen, die geforderten Aufklärungen zu geben, werden alle Dienststellen mit Ausnahme der unter Post 1 und 2 des vorhergehenden Absatzes angeführten Abteilungen angewiesen, gleichzeitig mit dem Auftrag zur Abschreibung die M. Abt. 4 auf besonderem Dienstzettel von dem Namen des Schuldners, der Ursache und Höhe der seinerzeitigen Gebührenvorschreibung, der Höhe des abgeschrieben Betrages, den genau und ausführlich dargelegten Gründen der Abschreibung und der Zahl des Aktes, unter der die Abschreibung verfügt wurde, in Kenntnis zu setzen.

Die von den M. Abt. 5 und 6 zu erstattenden monatlichen Meldungen über Abschreibungen von Empfangsrückständen von Gemeinde- und Landesabgaben sind der M. Abt. 4

bis zum 15. des nachfolgenden Monats in je 30 Exemplaren zu übermitteln. Bis zu dem gleichen Zeitpunkt hat die M. Abt. 4 die im vorhergehenden Monat erfolgten Abschreibungen von Empfangsrückständen an Verwaltungsabgaben und Strafkostenbeiträgen in 30 Exemplaren fertigzustellen.

Die Halbjahresberichte über die Abschreibungen von allen Einnahmerubriken der Betriebe und betriebsmäßig verrechneten Zweige der Hoheitsverwaltung sind von den Abteilungsvorständen für das erste Halbjahr (1. Jänner bis 30. Juni) bis längstens 15. Juli und für das zweite Halbjahr (1. Juli bis 31. Dezember) einschließlich des 13. Monats innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Gebührstellungsfrist des 13. Monats der M. Abt. 4 zu übermitteln. Die zuletzt genannte Abteilung hat die in diesen Berichten bekanntgegebenen Daten um die auf den übrigen kameralen Einnahmerubriken mit Ausnahme der Einnahmerubrik 201 in den gleichen Zeiträumen vorgefallenen Abschreibungen zu ergänzen und in einem einheitlichen Bericht dem Finanzausschuß vorzulegen.

Um bezüglich der Abschreibungen von Strafen einen einheitlichen Vorgang bei der Berichterstattung zu erreichen, wird angeordnet:

In die Kolonne „wegen Uneinbringlichkeit“ sind nur jene Strafbeträge einzusetzen, die wegen Ablebens oder Arrestunfähigkeit des Bestraften nicht eingehoben werden konnten oder bei denen die zwangsweise Vollstreckung der Geldstrafe ergebnislos geblieben ist, eine Ersatzstrafe aber im Erkenntnis nicht ausgesprochen wurde. Geldstrafen, die in Arreststrafen umgewandelt wurden oder wegen Verjährung des Strafvollzuges nicht zur Einhebung gelangen konnten, sind in der Kolonne „infolge Nichtigstellung der Gebühr usw.“ einzusetzen.

62. Kassenevidenz.

M. D. 3601/29.

W i e n, am 17. Mai 1929.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Wie vielfach wahrgenommen wurde, werden die Vorschriften über die Evidenzhaltung der Kassen und Duplikatschlüssel, sowie über den Vorgang im Falle eines Kasseneinbruches von vielen Kassenstellen nicht beachtet. Sie werden daher allen Stellen, bei denen sich Gemeindefassen befinden, in Erinnerung gebracht und es wird folgendes verfügt:

1. Jeder Kassenbeamte oder andere mit der Kassenführung betraute Beamte hat sich bei der Übernahme einer Kasse von dem anstandslosen Funktionieren der Schließel und der Unversehrtheit des Kassenschranks zu überzeugen und in dieser Richtung wahrgenommene Mängel sofort dem Vorstande des Kassendienstes anzuzeigen.

2. Jede Veränderung des Standortes oder der Verwendungsart einer Kasse darf nur mit Zustimmung des Vorstandes des Kassendienstes vorgenommen werden.

3. Der Stand an Kassenschranken sowie alle seit der letzten Inventur vorgekommenen Veränderungen sind gelegentlich der alljährlichen Inventarüberprüfung mittels Dienstzettels der M. Abt. 4 anzuzeigen.

4. Bei jeder Gemeindefasse ist ein Schlüsselprotokoll zu führen und in der Kasse aufzubewahren, in das jene Beamten eingetragen werden, denen die Kassensperre obliegt.

5. Die Duplikatschlüssel sind ausnahmslos bei der Hauptkasse (Panzerzimmer) zu hinterlegen.

6. Den Kassenbeamten und den mit der Kassenführung betrauten Beamten ist es strengstens untersagt, in Verlust geratene Schlüssel eigenmächtig ersetzen zu lassen, vielmehr

ist jeder Verlust eines Schlüssels unter Angabe der besonderen Umstände, unter denen er erfolgt ist, dem Vorstande des Kassendienstes sofort anzuzeigen.

7. Die Kosten für die Neuanschaffung in Verlust geratener Schlüssel oder andere durch Verschulden eines Angestellten verursachte Auslagen für Reparaturen an Schließeln, Schlüsseln u. dergl. sind ausnahmslos vom Schuldtragenden zu ersetzen.

8. Im Falle eines Kasseneinbruches haben die verantwortlichen Leiter oder deren Stellvertreter sofort die Polizei von dem Kasseneinbruch zu verständigen. Der Kassenraum selbst ist abzuschließen und bis zum Eintreffen der Kommission durch Amtsgehilfen bewachen zu lassen. Ferner ist dafür zu sorgen, daß alles unverändert bleibt, insbesondere nichts berührt wird, damit daktyloskopische Aufnahmen gemacht werden können. Außerdem ist sogleich der Vorstand des Kassendienstes telephonisch (Klappe 146, 203 oder 204) von dem Einbruch zu verständigen, der im Einvernehmen mit den anderen zuständigen Stellen das Weitere veranlassen wird.

63. Gebührenveränderungen oder Abfälle von Gebühren, Buchung.

M. D. 3398/29.

W i e n, am 17. Mai 1929.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Als Beleg für die Buchung von Gebührenveränderungen oder von Abfällen vom anfänglichen Rückstand sind in Zukunft die neu aufgelegten einheitlichen Druckformen zu verwenden (für Einnahmen R. A. D. Nr. 94, für Ausgaben R. A. D. Nr. 95).

Diese Anweisungen enthalten einen Vordruck für die fortlaufende Nummer und für das Verwaltungsjahr, Spalten für die Angabe der Rubrik, von welcher der Gebührenabfall, beziehungsweise zu welcher der Gebührenzuwachs erfolgt, ferner eine Spalte für die Angabe des Gegenstandes, sowie der Ursache der Gebührenveränderung, dann Spalten für die Angabe der Genehmigungsdaten und des Betrages, sowie für die Einsetzung der Berufungen auf die Kreditkontrolle der Fachrechnungsabteilungen und auf die Rubrikenbücher (Interimskonten) der Zentralrechnungsabteilung.

Für die Gebührenveränderungen ist die Anweisung im Durchschreibungsverfahren auszufertigen, wobei die Erstschrift als Buchungsbeleg für den Abfall, die Durchschrift als Buchungsbeleg für den Zuwachs zu dienen hat. Für den Abfall vom anfänglichen Rückstand, beziehungsweise von der laufenden Gebühr ist die Anweisung ohne Durchschrift herzustellen.

Die zentralen Fachrechnungsabteilungen haben die Anweisungen den Vordrucken entsprechend auszufertigen, nicht Zutreffendes durchzustreichen, die Berufungen auf die Kreditkontrolle einzusetzen und nach vorschriftsmäßiger Gegenzeichnung durch die Dienststelle an die Zentralrechnungsabteilung zu senden.

In der Zentralrechnungsabteilung sind bei den betreffenden Rechnungsstellen die einlangenden Anweisungen über Gebührenveränderungen, falls damit eine Umbuchung der Abstattung verbunden ist, in den Vormerk über Umbuchungen (Umbuchungsbogen) sofort einzutragen, auf den Rubriken (Interimskonten) die Gebührenabfälle, beziehungsweise Zuwächse in der vorgeschriebenen Weise unter gegenseitiger Berufung zu buchen, diese Berufungen auf den Anweisungen einzusetzen und letztere den Umbuchungsbogen anzuschließen; falls die Gebührenveränderung aber verschiedene Bücher betrifft, so sind die Anweisungen zu trennen und die Belege für den Abfall, beziehungsweise für den Zuwachs den

betreffenden Buchführern zur Verbuchung, Beifügung der wechselseitigen Berufungen und zum Anschlusse an ihre Umbuchungsbogen zu übergeben.

Die Anweisungen für den Abfall vom anfänglichen Rückstand sind gleich nach Buchung mit den Buchungsberufungen zu versehen und gleichfalls bei den Umbuchungsbelegen zu verwahren.

Die Betriebsbuchhaltungen haben diese neuen Anweisungsformulare bei der Ueberführung der Betriebsverrechnung in die Kameralverrechnung gleichfalls zu verwenden und sie mit den anderen Umbuchungsbelegen (Durchführungsausweisen, Umbuchungsbogen) den Sonderrechnungsabschlüssen anzuschließen.

64. Fürsorgeabgabe, Aktenbehandlung.

M.D. 3705/29.

Wien, am 24. Mai 1929.

(An die M.Abt. 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilung II c, an die Rechnungsabteilung II c, an den Vorstand des Steuerdienstes und die Bureauinspektoren.)

Zur einheitlichen, raschen und einfachen Behandlung von Fürsorgeabgabeakten wird folgendes verfügt:

Allgemeine Bestimmungen:

Die Protokollierung (Eintragung in das Hauptingangsbuch) von Fürsorgeabgabeakten hat in Zukunft grundsätzlich und ausnahmslos zu unterbleiben. Doch hat die erste Dienststelle (Kanzleiabteilung, Fürsorgeabgabereferent, Fachrechnungsabteilung), bei der ein Fürsorgeabgabeakt einlangt, gleichgültig, ob sie zu einer weiteren Behandlung zuständig ist oder nicht, den eingelangten Akt mit einem Vermerk zu versehen, aus dem der Tag der Uebernahme (persönlich überreicht am) oder bei Postsendungen der Tag der Aufgabe (zur Post gegeben am) ersichtlich ist.

Zur Bezeichnung der Akten sind folgende Abkürzungen allgemein zu verwenden:

Verzögerungszuschlag = V.Z., Zinsen = Z., Stundungen = St., Monatsraten = M.R., Wochenraten = W.R.

Stempelgebühren sind durch die Kanzleiabteilung nach den allgemeinen Bestimmungen (Erlaß der Magistratsdirektion vom 28. September 1925, M.D. 6074/25) zu behandeln. Die Durchschrift der Aufforderung ist, wenn auf ihr der Stempel im Sinne des bezogenen Erlasses verwendet wurde, dem Fürsorgeabgabereferenten zum Anschluß an den Akt zu übermitteln.

Besondere Bestimmungen:

Stundungs- (Raten-) gesuche.

Diese sind nach Präsentierung (siehe oben) in Mappen ohne weitere Vormerkung sofort und auf dem kürzesten Wege der Fachrechnungsabteilung zu übermitteln. Die bisherige Ausstellung einer Uebersichtsdruckforte („Spiegel“) durch das Fürsorgeabgabereferat entfällt. Diese Uebersichtsdruckforte ist jedoch von der Fachrechnungsabteilung weiterzuführen. Die vorhandenen „Spiegel“ sind der Fachrechnungsabteilung abzutreten. Eine etwa nötige Äußerung des Fürsorgeabgabereferates ist im kürzesten Wege einzuholen. Die Fachrechnungsabteilung hat den Gesamtückstand und die Exekutionsschritte auszuweisen und nur in besonderen Fällen und bei größeren Rückständen Anträge zu stellen. Die Geschäftsstücke sind von der Fachrechnungsabteilung der M.Abt. 6 in Sammelkuberts vorzulegen. Die M.Abt. 6 erläßt selbst den Bescheid an die Partei und sendet den „Spiegel“ mit einer Abschrift der Erledigung an die Fach-

rechnungsabteilung zurück. Das Ansuchen selbst verbleibt in der M.Abt. 6.

Verzögerungszuschläge:

Die Akten gelangen wie die Stundungsansuchen in die Fachrechnungsabteilung. Die weitere Behandlung erfolgt in der bisher vorgeschriebenen Weise (Erlässe der M.Abt. 5 vom 12. Dezember 1928, Z. 320/28, und 3. Mai 1929, Z. 99/29.). Die Fachrechnungsabteilung hat den Akt und zwar im kürzesten Wege nur dann an das Fürsorgeabgabereferat zu leiten, wenn eine Äußerung über einen Revisionsnachtrag abzugeben ist oder der Verzögerungszuschlag zugleich mit der Gebühr bezahlt wurde. Eine solche als notwendig erkannte Äußerung hat das Referat zu dem etwa unmittelbar bei ihm eingelangten Ansuchen zugleich bei Uebermittlung des Aktes an die Fachrechnungsabteilung abzugeben. Die Vorschriften der M.Abt. 5 werden nur hinsichtlich jener Ansuchen durchbrochen, die den Verzögerungszuschlag von noch nicht bezahlten Abgabebeträgen betreffen. In diesen Fällen wird das Ansuchen, falls die Gebühr nicht innerhalb eines Jahres bezahlt wird, der Beschwerdekommision mit dem Antrage auf Abweisung vorgelegt. Die Akten werden ebenfalls in Sammelmappen der M.Abt. 6 vorgelegt. Die M.Abt. 6 stellt die Beschlüsse der Beschwerdekommision in folgenden Gruppen zusammen: Nachsicht des V.Z. gegen Z., Herabsetzung des V.Z., Abweisung. Dazu kommt nunmehr noch ein 4. Verzeichnis, das differenzierte Erledigungen eines Ansuchens betrifft (zum Beispiel Nachsicht des einen Teiles und Herabsetzung oder Abweisung des anderen Teiles des V.Z.). Die Verzeichnisse gelangen an das Bezirksamt, das im Sinne des Erlasses der M.Abt. 6 vom 28. Jänner 1928, M.Abt. 6/701/28, vorgeht. Die Verständigung der Partei besorgt das Fürsorgeabgabereferat.

Abgelegt werden die Sammelverzeichnisse nach dem Datum der Beschlüsse der Beschwerdekommision. Die Fachrechnungsabteilungen haben, falls Vorlageakten länger als 6 Monate in der M.Abt. 6 liegen, Weisungen der M.Abt. 6 über die Weiterbehandlung dieser Akten einzuholen.

Beschwerden:

Diese, sowie der Aktengang werden vom Referenten auf dem Katasterblatt entsprechend vorgemerkt. Die M.Abt. 6 übermittelt die Vorlagehefte von Beschwerden, in denen die Bemessungsfälle mit den Entscheidungsbeschlüssen der Beschwerdekommision enthalten sind, den Bezirksämtern. Die Bezirksämter besorgen die Verständigung der Partei aus diesen Heften. Das Konzept (Durchschlag) hat beim Akte zu verbleiben. Die Beschwerdeakten werden gleichzeitig mit den Abrechnungen beim Fürsorgeabgabereferat aufbewahrt.

Die Intimation der Beschlüsse der Beschwerdekommision an die Partei hat in folgender Form zu erfolgen:

Betreff. Wien, am

An Herrn (die Firma)

Die Beschwerdekommision für Gemeindeabgaben (§ 26 des Landesgesetzes vom 29. August 1922, L.G.M. für Wien Nr. 126) hat mit Beschluß vom M.Abt. 6/ . . . über die Beschwerde des Herrn (der Firma) gegen den Zahlungsauftrag Nr. (gegen die Entscheidung) des magistratischen Bezirksamtes für den . . . Bezirk vom, womit der Fürsorgeabgabe unterzogen wurde(n), folgende Entscheidung gefällt:

(folgt die Entscheidung samt Gründen).

Gegen diese Entscheidung ist im administrativen Instanzenzug eine weitere Beschwerde unzulässig.

Der Bezirksamtsleiter:

Bei gänzlicher Stattgebung der Beschwerde entfällt die Rechtsmittelbelehrung.

Rückvergütungsansuchen, gutächtl. e. Äußerungen u. dgl.

Bei diesen Geschäftsstücken wird der Aktengang nur auf dem Katasterblatte festgehalten und das erledigte Geschäftsstück im Referate abgelegt.

Strafen.

Der bisherige Vorgang bei Behandlung der Strafsachen bleibt unverändert. Die einzelnen Straffälle, Strafbefehle und Strafsachenansuchen werden wie bisher im Strafeingangsbuch eingetragen, die beiden letzterwähnten Fälle mit Ordnungsnummern. Die Abrechnungen werden wie bisher vor der Registrierung dem Strafsache entnommen.

65. Verwaltungsabgaben, Rückvergütung.

M.D.N. 213/29. Wien, am 27. Mai 1929.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Bei der Kontrolle der rückvergüteten Verwaltungsabgaben wurde festgestellt, daß die Rückvergütungsanweisungen vielfach von nicht zeichnungsberechtigten Personen gefertigt sind. Auch wird häufig unterlassen, im Falle eines Wechsels in der Person der Zeichnungsberechtigten eine Anzeige an die Fachrechnungsabteilung IIa und an das Kontrollamt zu erstatten.

Es wird daher der Erlaß der Magistratsdirektion vom 23. April 1927, M.D./N. 124/27, abgedruckt im Verordnungsblatte Heft VII/1927 unter Nr. 42, in Erinnerung gebracht und zugleich angeordnet, daß alle Ämter, Anstalten und Betriebe, die für die Rückvergütungsanweisungen zeichnungsberechtigten Personen mit dem Stichtage vom 1. Juni 1929 der Fachrechnungsabteilung IIa und dem Kontrollamte neuerlich bekanntzugeben haben.

66. Städtische Abgaben, Ausfolgung von Posterslagscheinen.

M.D. 3797/29. Wien, am 31. Mai 1929.

(An die M.Abt. 5, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Direktion des Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, an den Vorstand des Kassendienstes, an den Leiter der Zentralrechnungsabteilung, an die Zentralrechnungsabteilung, Giro- und Saldierungsstelle und Stelle II d, an die Fachrechnungsabteilung II d, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen sämtlicher magistratischen Bezirksämter und an die Kassiere der magistratischen Bezirksämter.)

Es kommt wiederholt vor, daß von einzelnen Abteilungen der magistratischen Bezirksämter Parteien, die Erlagscheine für zentral verwaltete städtische Abgaben begehren, unnötig ins Rathaus geschickt werden, obwohl solche Posterslagscheine bei den Kassieren der magistratischen Bezirksämter erhältlich sind.

Es wird daher der Erlaß der Magistratsdirektion vom 8. März 1926, M.D./N. 20/26, abgedruckt im Verordnungsblatte Heft VI/1926 unter Nr. 52, über die Ausgabe von Posterslagscheinen zur Einzahlung städtischer Abgaben in Erinnerung gebracht, dem zufolge Posterslagscheine für die Ueberweisung von zentral verrechneten städtischen Abgaben in den magistratischen Bezirksämtern von den Kassieren ausgegeben werden. Der Erlaß hat seitdem nur insofern eine Aenderung erfahren, als nun schon vom Postsparkassennamen Posterslagscheine mit dem Aufdruck „Kraftwagenabgabe“, „Luftbarkeitsabgabe“, „Nahrungs- oder Genussmittelabgabe“, „Plakatabgabe“, „Anzeigenabgabe“, „Fremdenzimmerabgabe“, „Hauspersonalabgabe“ und „Wert-

zuwachsabgabe“ aufgelegt wurden. Bei diesen Abgaben entfällt daher die besondere Bezeichnung der Erlagscheine durch die Kassiere.

Bei der Anforderung von Posterslagscheinen bei der Zentralrechnungsabteilung, Giro- und Saldierungsstelle, ist bei diesen Abgaben immer außer der benötigten Anzahl auch die Abgabe, für die sie gewünscht werden, anzugeben.

67. Filmverordnung, Einhaltung der Vorschriften.

M.D. 280/29. Wien, am 31. Mai 1929.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Ämtliche Erhebungen haben ergeben, daß von Filmleihanstalten die Vorschriften der Filmverordnung (Verordnung vom 31. Jänner 1922, B.G.B. Nr. 79) vielfach übertreten und insbesondere die in den Ausgabe- und Bildwerferräumen der Leihanstalten zulässigen Höchstmengen an Filmen überschritten werden.

Da vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit und wegen der besonderen Feuergefährlichkeit der Filme alle Anordnungen der Filmverordnung genau eingehalten werden müssen, ist auf die Beachtung aller in Betracht kommenden Bestimmungen der Filmverordnung in solchen Gewerbebetrieben besonderes Gewicht zu legen und bei Uebertretungen nötigenfalls mit strengen Strafen vorzugehen.

68. Erkennungsarten für städtische Angestellte, Erneuerung für das Jahr 1930.

M.D. 3753/29. Wien, am 1. Juni 1929.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Straßenbahnerkennungsarten der städtischen Angestellten für das Jahr 1930 müssen diese mit neuen Wertmarken versehen werden.

Hierzu ist von allen städtischen Ämtern, Anstalten und Betrieben ein Verzeichnis der dort in Verwendung stehenden Angestellten, die Anspruch auf Erkennungsarten haben (Gemeinderatsbeschlüsse P. 3. 13517 vom 17. September 1920, P. 3. 16133 vom 4. November 1920, Stadtsenatsbeschluss P. 3. 16949 vom 23. November 1920, Beschlüsse der Gemeinderatsausschüsse I und VIII, 3. 967 vom 28. November 1923, 3. 1447 vom 29. September 1924, endlich 3. 1615 vom 13. Oktober 1924), nach dem untenstehenden Muster in zweifacher Ausfertigung an die Abteilung für Kartenausgabe und Fahrtbegünstigungen der städtischen Straßenbahnen, VI, Rahlgasse 3, einzusenden. Eine dritte Durchschrift ist bei der Dienststelle zurückzubehalten.

In die Liste sind alle zur Zeit der Ausfertigung zugewiesenen Angestellten, auch die Erkrankten oder Beurlaubten, nach den Nummern der Erkennungsarten arithmetisch geordnet aufzunehmen. Es sind auch jene Angestellten, die ermäßigte Zeitkarten benötigen, unter Angabe der Nummer ihrer Erkennungsarte, die die Voraussetzung für den Bezug ermäßigter Zeitkarten bildet und daher für das Jahr 1930 erneuert werden muß, in die Liste einzusetzen.

Die Anspruchsberechtigung auf Ausfolgung der Erkennungsarte ist streng zu überprüfen; die Liste ist mit dem Amtsstempel zu versehen und durch den Vorstand (Leiter) verantwortlich zu fertigen.

Die Listen können sofort nach Fertigstellung der Direktion der städtischen Straßenbahnen übermittelt werden, müssen jedoch bis längstens 30. Juni 1929 dort einlangen.

Nachtragslisten werden nicht berücksichtigt.

Gleichzeitig mit der Liste ist für jede in der Liste genannte Karte 1 S abzugeben (50 g Fahrkartensteuer, 50 g Verwaltungskostenbeitrag). Die Vergebührung der angeforderten Karten erfolgt also diesmal gleichzeitig mit der Anforderung. Wenn der Kartenstamm erneuert werden muß, werden die für diese Arbeit aushaftenden 50 g gelegentlich der Kartenausgabe eingehoben.

Im Laufe des Monats September werden die einzelnen Dienststellen von der Straßenbahndirektion verständigt werden, wann und wo die Erneuerung der in ihrer Liste angeführten Erkennungskarten stattfindet. Die Erkennungskarten können dann zur Erneuerung von jeder Dienststelle gesammelt übergeben werden.

In der Zwischenzeit versetzte Erkennungskarteneinhaber sind von der Dienststelle, in deren Liste sie aufgenommen wurden, rechtzeitig von dem Erneuerungstermin und -ort in Kenntnis zu setzen.

Die angegebenen Fristen sind genauestens einzuhalten. Ausnahmen können von der Straßenbahndirektion aus Gründen wirtschaftlicher Arbeitseinteilung nicht zugestanden werden. Bei Versäumung der Termine kann eine Erneuerung der Karten erst in der zweiten Hälfte Jänner 1930 durchgeführt werden.

Erfahrungsgemäß muß alljährlich anlässlich der Erneuerung der Erkennungskarten eine größere Anzahl wegen Wohnungswechsel, Namensänderung oder wegen nicht entsprechenden oder schadhafte Lichtbildes umgeschrieben werden. Um Verzögerungen bei der Verlängerung der Gültigkeitsdauer zu vermeiden, empfiehlt es sich, derartige Karten schon jetzt umschreiben zu lassen.

Zur Aufklärung wird hiebei noch bemerkt:

Die bei den Erkennungskarten zur Verwendung gelangenden Lichtbilder müssen — nach den Fahrpreisbestimmungen für die städtischen Verkehrsmittel in Wien — aus der letzten Zeit stammen, die Person, für welche die Erkennungskarte ausgefertigt werden soll oder ausgefertigt wurde, leicht und unzweifelhaft erkennen lassen, 6:6 cm groß sein (Brustbild, Kopfgröße etwa 3 cm) und einen glatten, das heißt eintönigen Hintergrund haben. Lichtbilder mit Blatt-

werk, Vorhängen, Fensterkreuzen und ähnlichem als Hintergrund werden nicht angenommen.

Die Gültigkeit der Erkennungskarten der Ruheständler wird im Kartenausgabe- und Fahrtbegünstigungsbureau, VI. Naglgasse 3, in der Zeit zwischen dem 6. und 23. November 1929 an allen Werktagen zwischen 9 und 13 Uhr verlängert werden.

Mitzubringen ist die Erkennungskarte und der Meldezettel.

Es empfiehlt sich, daß die Erkennungskartenbesitzer mit den geraden Kartennummern an den geraden Tagen, die mit den ungeraden Kartennummern an den ungeraden Tagen vorsprechen.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Oesterreichische Bankrate, Aenderung.

M. Abt. 4/Ba 28/29. Wien, am 3. Mai 1929.

(An alle Ämter, Anstalten, Betriebe und Unternehmungen.)

Die Oesterreichische Nationalbank hat den Zinsfuß für den Eskompt von Wechseln usw. vom 24. April 1929 angefangen bis auf weiteres mit 7½ Prozent festgesetzt.

Ladenschluß im Handelsgewerbe.

M. Abt. 53/4687/29. Wien, am 27. Mai 1929.

Uebersicht nach dem Stande vom 16. Mai 1929.

I. Kleinhandel mit anderen Waren als Lebensmitteln.

Ladenschluß in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. November um 6 Uhr abends;

Ladenschluß in der Zeit vom 1. Dezember bis 24. Dezember um 7 Uhr abends;

Ladenschluß in der Zeit vom 25. Dezember bis zum vorletzten Werktag des Jahres um 6 Uhr abends;

Ladenschluß am letzten Werktag des Jahres um 7 Uhr abends;

Ladenschluß an den sechs Werktagen während der Woche der Wiener Frühjahrsmesse und der Wiener Herbstmesse, am Karfreitag und Pfingstamstag um 7 Uhr abends.

(Verordnung vom 14. Mai 1929, L.G.Bl. f. Wien Nr. 21.)

II. Straßenhandel mit anderen Waren als Lebensmitteln.

Geschäftsschluß beim Straßenhandel mit Ansichtskarten ganzjährig um 7 Uhr abends.

(Verordnung vom 11. Dezember 1919, n.ö. L.G. u. Vdg.Bl. Nr. 390.)

Kleinhandel mit Benzin und Maschinenöl bei Benzinzapfstellen auf der Straße unbeschränkt.

(Verordnung vom 11. Februar 1926, L.G.Bl. f. Wien Nr. 17.)

Geschäftsschluß beim sonstigen Straßenhandel mit anderen Waren als Lebensmitteln wie bei I.

(Verordnung vom 14. Mai 1929, L.G.Bl. f. Wien Nr. 21.)

III. Kleinhandel und Straßenhandel mit Naturblumen.

Laden(Geschäfts)schluß in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Mai um 7 Uhr abends;

Laden(Geschäfts)schluß in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September um 6 Uhr abends;

Laden(Geschäfts)schluß in der Zeit vom 16. September bis 31. Dezember um 7 Uhr abends.

(Verordnung vom 11. Dezember 1919, n.ö. L.G. u. Vdg.Bl. Nr. 390, und Verordnung vom 19. Juni 1925, L.G.Bl. f. Wien Nr. 30.)

IV. Kleinhandel mit Lebensmitteln und Kleinverfleiß der Lebensmittelherzeugungsgewerbe.

Ladenschluß in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. November um 7 Uhr abends;

Ladenschluß in der Zeit vom 1. Dezember bis 24. Dezember um 1/8 Uhr abends;

Muster für die Liste.

Bezeichnung der Dienststelle: Fernsprechnummer:
(ist genau und deutlich anzuführen) Klappe Nr.

Verzeichnis der Erkennungskarteneinhaber:

Vorlaufende Nummer	Name	Diensttitel	Wohnung	Nummer der Erkennungskarte	Anmerkung:
<p>Die vorstehend genannten Personen stehen gegenwärtig in städtischen Diensten und haben Anspruch auf die Erkennungskarte.</p> <p>Wien, am</p> <p style="text-align: center;">Amtsiegel. Unterschrift des Vorstandes (Weiteres):</p>					

Ladenschluß in der Zeit vom 25. Dezember bis 31. Dezember um 7 Uhr abends;

Ladenschluß an Werktagen während der Wiener Frühjahrsmesse und der Wiener Herbstmesse (mit Ausnahme der infallenden Samstage) um 1/8 Uhr abends;

Ladenschluß an allen Samstagen sowie an Werktagen unmittelbar vor allgemeinen Feiertagen, an denen dem Herkommen nach das Ladengeschäft ruht, in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. November und 25. Dezember bis 31. Dezember um 8 Uhr abends;

Ladenschluß an allen Samstagen sowie an Werktagen unmittelbar vor allgemeinen Feiertagen, an denen dem Herkommen nach das Ladengeschäft ruht, in der Zeit vom 1. Dezember bis 24. Dezember und an den beiden Samstagen in der Woche der Wiener Frühjahrsmesse und der Wiener Herbstmesse um 1/9 Uhr abends.

(Verordnung vom 14. Mai 1929, L.G.B.I. f. Wien Nr. 21.)

V. Straßenhandel mit Lebensmitteln.

Geschäftsschluß in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. November um 8 Uhr abends;

Geschäftsschluß in der Zeit vom 1. Dezember bis 24. Dezember um 1/9 Uhr abends;

Geschäftsschluß in der Zeit vom 25. Dezember bis 31. Dezember um 8 Uhr abends;

Geschäftsschluß an den Werktagen während der Wiener Frühjahrsmesse und der Wiener Herbstmesse (mit Ausnahme der einfallenden Samstage) um 1/9 Uhr abends;

Geschäftsschluß an allen Samstagen sowie an Werktagen unmittelbar vor allgemeinen Feiertagen, an denen dem Herkommen nach das Ladengeschäft ruht, in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. November und 25. Dezember bis 31. Dezember um 9 Uhr abends;

Geschäftsschluß an allen Samstagen sowie an Werktagen unmittelbar vor allgemeinen Feiertagen, an denen dem Herkommen nach das Ladengeschäft ruht, in der Zeit vom 1. Dezember bis 24. Dezember und an den beiden Samstagen in der Woche der Wiener Frühjahrsmesse und der Wiener Herbstmesse um 1/10 Uhr abends.

(Verordnung vom 14. Mai 1929, L.G.B.I. f. Wien Nr. 21.)

Geschäftsschluß beim Feilbieten frisch gerösteter Kastanien um 9 Uhr abends.

(Erlaß vom 16. September 1925, M.Nb. 53/935/25.)

Geschäftsschluß beim Feilbieten von Lebensmitteln auf Straßenständen im Prater um 10 Uhr abends.

(Verordnung vom 14. September 1921, L.G.B.I. f. Wien Nr. 108.)

Geschäftszeit beim Feilbieten von kalten und heißen Würstwaren mit und ohne Zutaten (Sens, Aren oder Paprika), von kalten Fleischwaren und Speck, von Brot und Gebäck, von Käse, Butterbrot, Fischkonserven und Eiern, von konfervierten Gurken, Obst, Schokolade- und Zuckergewaren auf Straßenständen von 10 Uhr abends bis 5 Uhr früh.

(Verordnung vom 14. März 1928, L.G.B.I. f. Wien Nr. 10.)

VI. Kleinhandel und Straßenhandel mit Zuderbäderwaren und Zuderwaren, Kleinverschleiß im Zuderbädergewerbe.

Laden(Geschäfts)schluß während des ganzen Jahres um 8 Uhr abends;

Laden(Geschäfts)schluß an allen Samstagen sowie an Werktagen unmittelbar vor allgemeinen Feiertagen, an denen dem Herkommen nach das Ladengeschäft ruht, um 9 Uhr abends.

(Verordnung vom 1. Juli 1922, L.G.B.I. f. Wien Nr. 91.)

Die zwanzig Tage, an denen im Sinne des § 96 h, Ziffer 6, der Gewerbeordnung eine Hinausschiebung des Ladenschlusses auf 9 Uhr abends eintritt, werden alljährlich neu verlaublicht. (Im Jahre 1929 die Montage und Freitage in der Zeit vom 3. Juni bis 9. August; Verordnung vom 23. April 1929, M.Nb. 53/3514/29.)

Geschäftsschluß beim Feilbieten von Gefrorenem von Haus zu Haus nach § 60, Absatz 5, der Gewerbeordnung wie oben.

(Verordnung vom 1. Juli 1922, L.G.B.I. f. Wien Nr. 91.)

VII. Großhandel, Vermittlungs- und Kommissionsgeschäfte usw.

Bei Handelsgewerben, welche Waren vornehmlich oder ausschließlich nicht unmittelbar an Verbraucher absetzen (Großhandel), ferner bei solchen Verkaufsniederlagen der Erzeugungsgewerbe, welche nicht vornehmlich oder ausschließlich Kleinhandel betreiben, endlich bei Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sowie beim Speditionsgewerbe sind die Betriebsräumlichkeiten für den Parteienverkehr spätestens um 6 Uhr abends zu schließen.

Im Großhandel, in den Kontoren der Erzeugungsgewerbe, insoweit nicht ihre Tätigkeit mit dem Erzeugungsprozesse im unmittelbaren Zusammenhange steht, sowie in Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sind die Geschäftsräumlichkeiten an Samstagen von 2 Uhr nachmittags an, soweit Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten vorgenommen werden, von 4 Uhr nachmittags an geschlossen zu halten (§ 96 e, Absatz 4, der Gewerbeordnung und Artikel 2, Ziffer 1, des Gesetzes vom 15. Mai 1919, St.G.B.I. Nr. 282.).

Sonntagsruhe, Ausnahmen für den Kleinhandel mit flüssigen Brennstoffen und Maschinenöl und für Wechselstuben auf Bahnhöfen.

M.Nb. 53/4060/29. Wien, am 7. Mai 1929.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlasse vom 29. April 1929, Z. 30751/Nb. 4/29, auf die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 16. April 1929, B.G.B.I. Nr. 156, aufmerksam gemacht.

Mit dieser Verordnung, die am 1. Mai 1929 in Wirksamkeit getreten ist, wird der Kleinverschleiß von Benzin, Benzol und anderen flüssigen Brennstoffen unter ausschließlicher Benützung von Zapfstellen sowie der Kleinverschleiß von Maschinenöl, soweit er mit dem Kleinverschleiß der angeführten Art verbunden ist und von Zapfstellen aus erfolgt, an Sonntagen uneingeschränkt gestattet.

Mit der gleichen Verordnung wird ferner die Arbeit an Sonntagen in Wechselstuben auf Bahnhöfen gestattet. Diese Ausnahmsbestimmung gilt jedoch nur für jene Bahnhofswechselstuben, die zu den im Artikel I des Gesetzes vom 3. Dezember 1924, B.G.B.I. Nr. 427, bezeichneten Betrieben gehören, das sind jene, die von Einzelpersonen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung betrieben werden. Diese Ausnahmsbestimmung erstreckt sich somit nicht auf Wechselstuben, die von Banken im Sinne des Artikels V, lit. k, des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung auf Bahnhöfen betrieben werden.

Druckfehlerberichtigung.

Bedienerinnen, Krankenversicherungspflicht.

M.Nb. 14/R 12/29. Wien, am 20. Mai 1929.

In der Inhaltsangabe (erster Absatz) des im Heft V/1929 des Verordnungsblattes auf Seite 47 veröffentlichten Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes hat es in der zweiten Zeile von oben statt „Verwaltungsverfahren“ richtig zu heißen „Verwaltungsstrafverfahren“.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Rehrordnung für Wien.

M.Nb. 52/128/29. Wien, am 4. April 1929.

Auf Grund des § 5 des Landesgesetzes vom 19. März 1892, L.G. und B.V. Nr. 18, wird über die Reinigung der Rauchfänge und Feuerstätten in Wien folgendes verfügt:

I. Allgemeines.

§ 1.

Gegenstand und Zeit der Rehrung.

1. Alle Rauchfänge und sonstigen Leitungen für Rauch- und Abgase, wie Rauchfangrohre, -schläuche (Poterien), -aufsätze und Rauchzüge, alle Feuerstätten und ihre Rauch-

rohre sind der notwendigen Reinigung (Kehrung) zu unterziehen.

2. Zeit und Anzahl der Kehrungen sind von der Beschaffenheit der Anlagen und von der Art und Stärke ihrer Feuerung abhängig. Es muß rechtzeitig und derart gekehrt werden, daß eine Belästigung oder Gefährdung durch Rauch- und Abgase oder eine Entzündung der Ablagerungen vermieden wird.

§ 2.

Kehrung durch Rauchfanglehrer.

Das Reinigen (Kehren) der im § 1 angeführten Gegenstände — mit Ausnahme der im § 3 genannten — und das mit der Kehrung zusammenhängende Ausräumen und Entfernen der Ablagerungen (Ruß, Pech, Asche und dergleichen) darf nur von befugten Rauchfanglehrern besorgt werden.

§ 3.

Kehrung durch andere Personen.

1. Das Reinigen (Kehren) der eisernen Defen und kleinen verschiebbaren Herde, der Kachelöfen und der zugehörigen Einmündungsrohre sowie das Ausräumen und Entfernen der Ablagerungen kann der Wohnungs(Betriebs)inhaber selbst ausführen oder ausführen lassen.

2. Das Reinigen der Feuerzüge von Dampf- oder Warmwasserkesseln können die Besitzer selbst unter der Leitung der für die Kesselwartung Verantwortlichen oder durch befugte Rauchfanglehrer besorgen lassen.

§ 4.

Kehrfristen.

1. In der Regel sind während der Dauer der Benützung die engen Rauchfänge, ihre Aufsätze, Schläuche und Rohre jede achte Woche, schließbare Rauchfänge samt ihren Rauchrohren sowie die Feuerstätten jede sechzehnte Woche, Schornsteine für Dampfesselfeuerungen und dergleichen sowie die zugehörigen Rauchkanäle (Füchse) jede zwölfte Woche zu kehren.

2. Wenn bei der Kehrung eines Rauchfanges die Ablagerungen mangels eines Pukstürchens nur durch den Herd entfernt werden können, so ist gleichzeitig auch dieser vom Rauchfanglehrer zu kehren.

3. Rauchfänge für Gasfeuerungen einschließlich der Einmündungsstellen der Gasabzugsrohre sind während der Dauer der Benützung jede sechzehnte Woche, jedenfalls aber vor Beginn der Heizzeit zu reinigen. Münden in einen Rauchfang für feste Brennstoffe auch Abzüge für Gasfeuerungen ein, so sind nach jedesmaliger Rauchfangkehrung auch die Einmündungsstellen dieser Gasfeuerungen zu kehren.

4. Schließbare Rauchfänge, die sich im oberen Teile wesentlich verengen oder einen engen Aufsatz haben, sind so oft wie enge Rauchfänge zu kehren. Schuttdächer auf schließbaren Rauchfängen gelten nicht als Verengung des Rauchfanges.

§ 5.

Abänderung der Kehrfristen.

Ueber Ansuchen des Rauchfanglehrers oder der Partei (Hauseigentümer, Hausverwalter, Mieter) kann der Magistrat — Feuerwehr der Stadt Wien — je nach der Beschaffenheit der Anlage und nach der Art und Stärke ihrer Feuerung kürzere oder längere als die im § 4 angeführten Kehrfristen festsetzen oder die Kehrverpflichtung zur Gänze aufheben.

§ 6.

Durchführung der Kehrordnung.

1. Durch die Kehrarbeiten darf die gewöhnliche Benützung der Feuerstätten nicht behindert und eine vermeidbare Belästigung nicht verursacht werden.

2. In der Zeit von 5 Uhr nachmittags bis 7 Uhr früh darf nur mit Zustimmung des Hauseigentümers und der Mieter gekehrt werden, ausgenommen sind Gewerbebetriebe, in denen die Kehrung wegen der besonderen Betriebsverhältnisse nur in dieser Zeit vorgenommen werden kann.

3. Bei jeder Kehrung sind die Rauchfänge und Rauchleitungen in ihrer ganzen Länge zu reinigen und die Ablagerungen zu entfernen.

§ 7.

Ausbrennen von Rauchfängen.

1. Enge Rauchfänge, die durch Kehrung nicht mehr entsprechend gereinigt werden können, sind durch den für die Hauskehrung bestellten Rauchfanglehrer auszubrennen.

Das Ausbrennen ist mindestens zwölf Stunden vorher dem Magistrat — Feuerwehr der Stadt Wien — und dem zuständigen Bezirkspolizeikommissariate anzuzeigen. Für die Dauer des Ausbrennens hat der Rauchfanglehrer am Haus eine rote Tafel mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Rauchfangausbrennen“ anzubringen.

3. Es darf nur bei Tag und zur gleichen Zeit im selben Hause bloß ein Rauchfang ausgebrannt werden. Bei heftigem Wind, strengem Frost und großer Hitze ist das Ausbrennen unzulässig.

4. Der Rauchfanglehrer hat beim Ausbrennen dafür zu sorgen, daß die dem Rauchfange zunächst gelegenen Dachbodenöffnungen verschlossen werden, daß bei den Ausräum- und Rauchfangputztürchen Löschwasser bereitgehalten, der Rauchfang in jedem Geschosse überwacht und der Funkenflug beobachtet wird.

§ 8.

Belchmen von Rauchfängen.

Schließbare Rauchfänge dürfen nicht ausgebrannt werden. Ist eine entsprechende Reinigung durch Abkrätzen des Pechs nicht mehr möglich, so ist der Rauchfang innenseitig soweit als notwendig mit einem Lehmanstrich zu versehen.

§ 9.

Untersuchung unbenützter Rauchfänge.

1. Nicht benützte Rauchfänge sind jährlich einmal sowie vor ihrer Wiederbenützung durch den für die Hauskehrung bestellten Rauchfanglehrer zu untersuchen.

2. Wenn eine neue Einmündung in einem Rauchfang hergestellt oder eine bestehende Einmündung für eine andersartige Feuerstätte verwendet werden soll, so muß die Zulässigkeit vorher durch den für die Hauskehrung bestellten Rauchfanglehrer festgestellt werden.

II. Pflichten des Hauseigentümers (Hausverwalters, Hausorgers) und Mieters.

§ 10.

Pflicht zur Veranlassung der Kehrung und Tragung der Kosten.

1. Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, das regelmäßige Kehren der im § 2 erwähnten Kehrgegenstände und die im § 9, Absatz 1, erwähnte Untersuchung auf seine Kosten besorgen zu lassen und hierfür einen befugten Rauchfanglehrer zu bestellen. Diese Bestellung und jeder Wechsel des Rauchfanglehrers ist dem Magistrat — Feuerwehr der Stadt Wien — anzuzeigen.

2. Wenn der Hauseigentümer die Nichtbenützung eines Kehrgegenstandes dem Rauchfanglehrermeister mindestens drei Tage vor dem Kehrtag schriftlich angezeigt hat, so ist er von der Verpflichtung, die Kehrung auf seine Kosten vornehmen zu lassen, befreit.

3. Das Reinigen der im § 3 angeführten Kehrgegenstände haben die Wohnungs(Betriebs)inhaber auf eigene Kosten zu besorgen.

§ 11.

Vereinbarung der Kehrstage.

Der Hauseigentümer hat mit dem Rauchfanglehrermeister für das ganze Jahr die Tage der regelmäßigen Kehrungen zu vereinbaren und diese durch einen vom Rauchfanglehrermeister beizustellenden Anschlag an gut belichteter und allgemein zugänglicher Stelle im Hause zu verlautbaren.

§ 12.

Pflichten des Hauseigentümers, nach erfolgter Kehrung.

1. Der Hauseigentümer hat sowohl die erfolgte Kehrung als die Vornahme der Ueberprüfung durch den Rauchfanglehrermeister (§§ 19 und 23) jedesmal im Kehrwoche (§ 21) durch seine Unterschrift zu bestätigen.

2. Das Kehrwoche ist im Hause sorgfältig aufzubewahren und zur Einsicht für die behördlichen Organe bereitzubehalten.

3. Er hat die ihm vom Rauchfanglehrer angezeigten, beziehungsweise im Kehrwoche eingetragenen Mängel rechtzeitig beheben zu lassen.

4. Unzulänglichkeiten in der Kehrleistung sind dem Magistrat — Feuerwehr der Stadt Wien — unverzüglich anzuzeigen.

§ 13.

Ermöglichung derkehrung und Ueberprüfungen.

1. Der Hauseigentümer sowie die Mieter haben dafür zu sorgen, daß dem Rauchfanglehrer an den verlaubbarenkehrtagen, wie auch anlässlich der jährlichen Ueberprüfung (Hauptüberprüfung § 23) sämtlichekehrgegenstände und Rauchfangpußtürchen leicht und gefahrlos zugänglich sind und daß diekehrung sowie die Entnahme der Ablagerungen ungehindert vorgenommen werden kann.

2. Die Rauchfangpußtürchen dürfen nicht verstellt und durch Unberufene nicht geöffnet werden; sie sind stets in gutem Zustande zu erhalten.

§ 14.

Verhinderung derkehrung.

Kann diekehrung an dem verlaubbarenkehrtage durch Verschulden des Hauseigentümers oder einer Mietpartei nicht vorgenommen werden, so hat der Schuldtragende diekehrung unverzüglich auf seine Kosten zu veranlassen; er ist jedoch dadurch nicht von der Zahlungspflicht für die verhindertekehrung entbunden.

§ 15.

Entfernung der Ablagerungen.

Die Entfernung der denkehrgegenständen entnommenen Ablagerungen aus den Bohn- und Betriebsräumen obliegt den Mietern, aus allen übrigen Räumen des Hauses dem Hauseigentümer, der auch dafür zu sorgen hat, daß die Ablagerungen bis zu ihrer Abfuhr gefahrlos verwahrt werden können.

§ 16.

Hausverwalter, Hausbesorger.

Ueberträgt der Hauseigentümer die ihm zukommenden Verpflichtungen einem Hausverwalter oder Hausbesorger, so sind diese für die Erfüllung verantwortlich.

III. Pflichten des Rauchfanglehrermeisters.

§ 17.

Allgemeine Pflichten des Rauchfanglehrermeisters.

1. Der Rauchfanglehrermeister ist verpflichtet, seine Arbeiten nach den Bestimmungen dieserkehrordnung sach- und ordnungsgemäß und zeitgerecht entweder selbst auszuführen oder durch seine Gehilfen ausführen zu lassen. Nimmt er die Arbeit selbst vor, so obliegen ihm auch die Pflichten des Gehilfen.

2. Bei einem Wechsel von Rauchfanglehrermeistern muß der für die Hauskehrung bisher bestellte Meister diekehrarbeiten noch so lange weiterführen, bis der andere Meister diese Arbeiten übernommen hat.

§ 18.

Verwendung von Gehilfen und Lehrlingen.

1. Der Rauchfanglehrermeister darf nur Gehilfen verwenden, die nüchtern, verlässlich, gut beleumundet und für die ihnen zugewiesene Arbeit geeignet sind.

2. Lehrlinge dürfen nur unter seiner oder eines Gehilfen Aufsicht und Anleitung arbeiten.

3. Der Rauchfanglehrermeister hat jedem Gehilfen diekehrgegenstände zuzuweisen und ihm die festgesetztenkehrtage mitzuteilen.

§ 19.

Ueberwachung der Gehilfen.

Die Arbeit der Gehilfen hat er zu überwachen, dies mindestens zweimal jährlich durch seine Unterschrift imkehrbuche zu bestätigen und Pflichtversäumnisse, die eine Feuergefahr verursachen können, dem Magistrate — Feuerwehr der Stadt Wien — anzuzeigen.

§ 20.

Werkzeug für diekehrarbeiten.

Er hat stets für die Beistellung und Verwendung zweckentsprechender Werkzeuge zu sorgen.

§ 21.

kehrbuch.

1. In jedem Hause ist vom Rauchfanglehrermeister einkehrbuch nach dem vom Magistrate vorgeschriebenen Muster aufzulegen und zu führen. Der Ort der Auflegung ist in dem in § 11 vorgeschriebenen Anschlag anzugeben.

2. Das ausgeschriebenekehrbuch hat der Meister wenigstens ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren und behördlichen Organen auf Verlangen vorzuweisen oder auszufolgen.

3. Für Anlagen mit besonderenkehrfristen und für Theater oder sonstige größere Vergnügungstätten sind eigenekehrbücher zu führen.

§ 22.

Wahrnehmung von Uebelständen.

1. Der Rauchfanglehrermeister hat die bei denkehrarbeiten oder Untersuchungen wahrgenommenen Uebelstände sofort dem Hauseigentümer oder der Mietpartei zur Abstellung bekanntzugeben.

2. Wird ein solcher Uebelstand nicht behoben oder ist Gefahr im Verzuge, so hat er unverzüglich die Anzeige an den Magistrate — Feuerwehr der Stadt Wien — zu erstatten.

§ 23.

Hauptüberprüfung.

1. Der Rauchfanglehrermeister hat mindestens einmal im Jahre in jedem Gebäude die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Rauchfänge und Pußtürchen zu überprüfen und hierbei auf Feuerstätten und feuergefährliche Verhältnisse sein Augenmerk zu lenken (Hauptüberprüfung).

2. Ueber die festgestellten Uebelstände hat er mit einer vorgeschriebenen Druckform an den Magistrate — Feuerwehr der Stadt Wien — zu berichten.

§ 24.

Pflichten beim Rauchfangausbrennen.

1. Der Meister oder verantwortliche Geschäftsführer muß das Rauchfangausbrennen selbst leiten und ständig überwachen sowie den Rauchfang vor und nach dieser Arbeit untersuchen.

2. Dem Ausbrennen hat er einen Gehilfen, bei Gebäuden mit mehr als drei Geschossen noch einen zweiten Gehilfen beizuziehen.

3. Nach dem Verlöschen des Brandes hat er die Zwischendecken und den Dachboden zu untersuchen und festzustellen, ob eine Feuergefahr besteht.

4. Imkehrbuche ist der Tag des Ausbrennens und der ausgebrannte Rauchfang anzumerken.

§ 25.

Arbeitslisten.

Der Rauchfanglehrermeister ist verpflichtet, dem Magistrate — Feuerwehr der Stadt Wien — jährlich bis 1. Februar Verzeichnisse der von ihm übernommenenkehrarbeiten unter Angabe derkehrtage und der mit den Arbeiten in den einzelnen Häusern Betrauten vorzulegen (Arbeitslisten).

§ 26.

Planflizen der Feuerungsanlagen.

Er hat über die Feuerungsanlagen (Rauchfänge und Feuerstätten) der Häuser, in denen er diekehrung besorgt, Planflizen anzufertigen und laufend zu erhalten. Ein Gleichstück dieser Planflizen ist dem Magistrate über Verlangen vorzulegen.

§ 27.

Arbeitsverpflichtung über behördlichen Auftrag.

Jeder Rauchfanglehrermeister ist verpflichtet, über Anforderung des Magistrates Untersuchungen undkehrarbeiten gegen die im behördlichen Tarife vorgesehenen Höchstpreise vorzunehmen, bei einem Rauchfangfeuer in seinem Arbeitsbereiche jedoch die Arbeiten ohne Entschädigung durchzuführen.

IV. Pflichten des Rauchfanglehrergehilfen.

§ 28.

Allgemeine Pflichten.

1. Der Gehilfe hat die ihm zugewiesenenkehrarbeiten nach den Bestimmungen dieserkehrordnung sach- und ordnungsgemäß durchzuführen und die festgesetztenkehrtage einzuhalten.

2. Findet er, daß ein nach § 10, Absatz 2, als nicht benützt angezeigterkehrgegenstand dennoch benützt wird, so hat er auch diesen zu kehren.

3. Insbesondere hat er darauf zu achten, daß bei derkehrung und namentlich beim Hinunterlassen der Kugel Ruß und Ablagerungen nicht in Bohn- und Betriebsräume ge-

trieben und daß die Einmündungen der Feuerstätten nicht verlegt werden.

4. Nach der Reinigung hat er die Putzöffnungen der Kehrgegenstände sorgfältig zu schließen.

5. Bei den Kehrarbeiten wahrgenommene Uebelstände hat er dem Hauseigentümer oder dessen Bestellten, soweit sie aber Feuerstätten in Wohn- und Betriebsräumen betreffen, der Partei zur Abstellung bekanntzugeben.

6. Die vollzogene Kehrung und die vorgefundenen Uebelstände hat er im Kehrprotokoll einzutragen, die Eintragung selbst zu unterfertigen und vom Hauseigentümer oder dessen Bestellten mitfertigen zu lassen.

7. Er hat dem Meister rechtzeitig alle Fälle, in denen er in seiner Kehrstätigkeit behindert wurde oder einen als nicht benützt angezeigten Kehrgegenstand vorgefunden hat, und schließlich alle wahrgenommenen Uebelstände, die eine Feuergefahr oder Rauchbelästigung verursachen können, mitzuteilen.

§ 29.

Verbot der Annahme einer Vergütung.

Der Gehilfe darf für Kehrarbeiten weder vom Hauseigentümer oder dessen Bestellten, noch von den Mietern eine Vergütung in welcher Form immer verlangen oder annehmen.

V. Straf- und Zwangsmittel.

§ 30.

Strafbestimmungen.

Die Nichteinhaltung der in dieser Kehrordnung auferlegten Pflichten wird an dem Schuldtragenden nach der Feuerpolizeiordnung für Wien, Landesgesetz vom 19. März 1892, L.G. und B.V. Nr. 18, geahndet.

§ 31.

Zwangsmittel.

1. Bestellt ein Hauseigentümer (Betriebsinhaber) keinen befugten Rauchfangkehrer oder läßt er die Vornahme der Kehrarbeiten durch den von ihm bisher bestellten, ohne gleichzeitig einen anderen zu bestellen, nicht zu, so wird vom Magistrat — Feuerwehr der Stadt Wien — ein Meister des Kehrbezirkes zur Durchführung der Kehrarbeiten bestellt. Bei Gefahr im Verzuge kann der Magistrat — Feuerwehr der Stadt Wien — die Kehrarbeiten auf Kosten des Hauseigentümers durch einen befugten Rauchfangkehrer vornehmen lassen oder selbst vornehmen.

2. Macht sich ein Rauchfangkehrermeister bei Ausführung der Kehrarbeiten grober oder wiederholter Pflichtverletzungen schuldig, so kann der Magistrat — Feuerwehr der Stadt Wien — im Einvernehmen mit dem Hauseigentümer nach Anhörung der Genossenschaft für dieses Haus einen anderen Rauchfangkehrermeister des Kehrbezirkes bestellen.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 32.

Handhabung der Kehrordnung.

Die Handhabung der Bestimmungen der Kehrordnung — mit Ausnahme der Strafantragshandlungen — obliegt dem Magistrat — Feuerwehr der Stadt Wien.

§ 33.

Inkrafttreten der Kehrordnung.

Die Kehrordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft; gleichzeitig wird die Kehrordnung vom Jänner 1922, M.Ab. 52/3016/21, außer Kraft gesetzt.

Ladenschluß im Zuckerbäcker-, Kuchenbäcker-, Mandolettibäcker und Lebzeltergewerbe und beim Kleinverschleiß von Zuckerbäckerwaren, Zuckern, Kanditen und Gefrorenem im Jahre 1929.

(Verordnung des Wiener Magistrates, M.Ab. 53, im staatlichen Wirkungsbereiche vom 23. April 1929, M.Ab. 53/3514/29.)

Auf Grund des § 96 h, Absatz 1, Ziffer 6, und des § 96 h, Absatz 2, der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1919, St.G.B. Nr. 282, wird der Ladenschluß beim Warenverschleiß im Zuckerbäcker-, Kuchenbäcker-, Mandolettibäcker- und Lebzeltergewerbe und beim Kleinverschleiß von Zuckerbäckerwaren, Zuckern, Kanditen und Gefrorenem an den in die Zeit vom 3. Juni

bis 9. August 1929 fallenden Montagen und Freitagen mit 9 Uhr abends festgesetzt.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Regelung des Entgeltes für die Dienstleistungen der zur gewerbsmäßigen Fremdenführung berechtigten Personen.

(Verordnung des Wiener Magistrates, M.Ab. 53, im staatlichen Wirkungsbereiche vom 28. Mai 1929, M.Ab. 53/2813/29.)

Auf Grund des § 54, Absatz 2, der Gewerbeordnung und des § 12 der Ministerialverordnung vom 27. November 1922, B.G.B. Nr. 849, wird verordnet:

Die auf Grund einer Konzession nach § 15, Punkt 4, der Gewerbeordnung und die auf Grund einer Konzession nach der Ministerialverordnung vom 27. November 1922, B.G.B. Nr. 849, zur gewerbsmäßigen Fremdenführung berechtigten Personen dürfen für ihre Dienstleistungen und zwar ohne Unterschied, ob eine oder gleichzeitig mehrere Personen geführt werden, keine höheren als die nachstehend angegebenen Vergütungen beanspruchen:

I. Für Führerdienste in der Zeit zwischen 7 Uhr früh und 8 Uhr abends,

1. wenn die Dienstleistung nicht mehr als 2 Stunden dauert, für jede Stunde 5 S,

2. wenn die Dienstleistung mehr als 2 Stunden, aber nicht mehr als 5 Stunden dauert, für die ganze Dienstleistung 20 S,

3. wenn die Dienstleistung mehr als 5 Stunden, aber nicht mehr als 9 Stunden dauert, für die ganze Dienstleistung 30 S;

II. für Führerdienste in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 7 Uhr früh,

1. wenn die Dienstleistung zwischen 8 Uhr abends und 12 Uhr nachts stattfindet und nicht mehr als 2 Stunden dauert oder wenn sie in die Zeit zwischen 5 und 7 Uhr früh fällt, für jede Stunde 7 S,

2. wenn der Dienst zwischen 12 Uhr nachts und 5 Uhr früh geleistet wird, für jede Stunde 10 S,

3. wenn die Dienstleistung zwischen 8 Uhr abends und 12 Uhr nachts stattfindet und mehr als 2 Stunden dauert, für die ganze Dienstleistung 20 S,

4. wenn die Dienstleistung vor 12 Uhr nachts begonnen hat und längstens bis 5 Uhr früh, mindestens aber 4 Stunden dauert, für die ganze Dienstleistung 50 S.

Sofern nach den obigen Ansätzen eine Entlohnung nach einzelnen Stunden vorgesehen ist, ist jede angefangene Stunde als ganze Stunde zu berechnen.

Die Fremdenführer sind verpflichtet, ein mit dem Amtssiegel des Wiener Magistrates versehenes Exemplar dieser Verordnung stets bei sich zu führen und vor Uebernahme der beanspruchten Dienste unaufgefordert dem Auftraggeber zur Einsicht vorzulegen.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

158. Vereinbarung leichterer Vorschriften für die nach dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zugelassenen Gegenständen im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Oesterreichs einerseits und Deutschlands und der Tschechoslowakei andererseits.

159. Abkommen für die Instandhaltung der Grenzzeichen an der österreichisch-italienischen Grenze.

160. Musiklehrerschaftsgesetz.

161. Unzulässigkeit von Befreiungen von der Unfallversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz innerhalb des Bundeslandes Wien.

162. Eichamtliche Behandlung des selbsttätig schaltenden Meßgefäßes für flüchtige Flüssigkeiten „Essentielle“.

163. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Griechenlands zum Uebereinkommen über die Aufbarmachung von Wasserkräften, an denen mehrere Staaten beteiligt sind.

164. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.